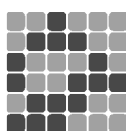




**Richtlinie für die Einreichung und die Bewertung eines Vorschlags für
Projektfinanzierung auf private Initiative in Zuständigkeit der Landesverwaltung
(Beschluss der Landesregierung Nr. 90 von 08.02.2022)**

1	Zweck der Richtlinie	3
2	Begriffsbestimmungen und maßgebliche Vorschriften.....	3
2.1	Arten der Projektfinanzierung	4
2.2	ANAC-Leitlinien	5
2.3	Standardvertrag	5
2.4	Eurostat-Entscheidungen und Rundbrief des Vorsitzes des Ministerrats vom 10. Juli 2019.....	5
2.5	Überwachung der öffentlichen Arbeiten (BDAP-MOP).....	7
3	Übermittlung des Vorschlags	7
3.1	Verpflichtung zur Nicht-Veröffentlichung	7
4	Inhalt des Vorschlags	7
4.1	Selbsterklärungen zum Besitz der Voraussetzungen gemäß Art. 183, Absatz 17, und Art. 80 des Kodex (Dok. A).....	8
4.2	Durchführbarkeitsprojekt (Dok. B)	8
4.2.1	Leitlinien der Aufsichtsbehörde für öffentliche Arbeiten vom 29.07.2021	10
4.3	Vereinbarungsentwurf (Dok. C)	13
4.4	Risikomatrix (Dok. D).....	14
4.5	Beschreibung der Merkmale der vorgeschlagenen Dienstleistung und deren Verwaltung (Dok. E) ..	16
4.6	Wirtschafts- und Finanzplan (Dok. F)	17
4.6.1	Elektronisches Dokument	17
4.6.1.1	Rentabilitätsindikatoren	18
4.6.1.2	Bankfähigkeitsindikatoren.....	21
4.6.1.3	Wirtschaftlichkeitsindikator	22
4.6.1.4	Wirtschaftlich-finanzielle Gleichgewichtsbedingungen	23
4.6.2	Erläuternder Bericht zum WFP	24
4.7	Berechnung des Value for Money (doc. G)	26
4.8	Beglaubigung des Wirtschafts- und Finanzplans (Dok. H).....	27
4.9	Informationssystem Überwachung (Dok. I)	28
4.10	Kontrollsystem Leistung und Vertragsstrafen (Dok. J)	28
4.11	Vorläufige Sicherheitsleistung (Dok. K)	29
4.12	Zusage der Sicherheitsleistung (Dok. L)	29
4.13	Erklärung Vorausklage vorläufige Sicherheitsleistung (Dok. M)	29





4.14	Kosten für die Ausarbeitung des Vorschlags (Dok. N)	29
5	Identifizierung der handelnden Verwaltung	31
5.1	Ausschließliche Zuständigkeit des Landes	31
5.2	Überwiegende Zuständigkeit des Landes	31
5.3	Zuständigkeit außerhalb der Landesverwaltung	32
6	Bewertung des Vorschlags	32
6.1	Überprüfung der Voraussetzungen der Proponenten	32
6.2	Überprüfung der Durchführbarkeit des Vorschlags	32
6.2.1	Zulässigkeit des Vorschlags	33
6.2.2	Vermerk für die Landesregierung	33
6.2.3	Technische und wirtschaftliche Analyse des Vorschlags	34
6.2.4	Umweltbewertung des Vorschlags	34
6.2.5	Anforderung einer Änderung des Durchführbarkeitsprojekts	35
7	Durchführbarkeitserklärung	35
7.1	Anwendung der Abschlussmaßnahme durch die Landesverwaltung	35
7.2	Anwendung der Abschlussmaßnahme durch die vorbereitende Dienststellenkonferenz	36
7.3	Bauleitplanänderung und Beitrag an den Baukosten	37
8	Mehrzahl gleichzeitiger Vorschläge	37
8.1	Kriterien der vergleichenden Bewertung	38
9	Validierung und Genehmigung des Durchführbarkeitsprojekts	39
10	Finanzielle Deckung der Maßnahme	40
11	Ausschreibung und Zuschlag	40
12	Hauptsächliche Probleme in der Einreichungsphase von ÖPP-Vorschlägen auf Privatinitiative	41



1 Zweck der Richtlinie

Diese gemäß Art. 40 des Landesgesetzes Nr. 16/2015 "Bestimmungen über das öffentliche Auftragswesen" erlassenen Richtlinie sind verbindlich und legen die Verfahren für die Vorlage und Bewertung eines von einem Wirtschaftsteilnehmer auf eigene Initiative eingereichten Vorschlags zur Projektfinanzierung fest, der in die ausschließliche oder überwiegende Zuständigkeit der Landesverwaltung fällt.

Die darin enthaltenen Vorschriften werden auf alle Rechtssubjekte angewandt, die in Art. 2, Absatz 2, Buchstabe a) des Landesgesetzes Nr. 16/2015 „Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe“ aufgeführt sind: Abteilungen und Ämter der Landesverwaltung, die von ihr abhängigen oder in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Unternehmen und Einrichtungen, einschließlich der beauftragten Einrichtungen, der Bildungseinrichtungen und allgemein der von ihr geschaffenen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, unabhängig von ihrer Bezeichnung, sowie deren Konsortien und Zusammenschlüsse.

2 Begriffsbestimmungen und maßgebliche Vorschriften

Der Begriff „Projektfinanzierung“ bezieht sich im Rahmen des Projektmanagements auf eine Finanzierungstechnik eines Projekts, die ausreichenden Cash-flow für die Amortisation der vorgenommenen Investition erzielen und einen Gewinn erwirtschaften kann.

Aus rechtlicher Sicht wird die „Projektfinanzierung“ in Art. 183 des gesetzesvertretende Dekrets vom 18. April 2016, Nr. 50, „Kodex der öffentlichen Verträge“, nachstehend Kodex, als ein Vergabeverfahren einer besonderen Konzessionsform definiert, eine Alternative zum allgemeinen Verfahren, das in Art. 164 und ff. des Kodex vorgesehen ist und sich auf die Ausführung öffentlicher Arbeiten oder Arbeiten von öffentlichem Interesse bezieht, die ganz oder zum Teil mit Privatkapital finanzierbar sind.

Die Projektfinanzierung fällt zusammen mit der Bau- und Betriebskonzession, der Dienstleistungskonzession, dem Leasing öffentlicher Arbeiten und dem Verfügbarkeitsvertrag unter die öffentlich-privaten Partnerschaftsverträge (ÖPP) gemäß *Teil IV – Titel I des Kodex*.

Unter dem Begriff „öffentlich-privater Partnerschaftsvertrag“ wird ein entgeltlicher Vertrag verstanden, mit dem eine Vergabestelle einem Wirtschaftsteilnehmer für einen bestimmten Zeitraum je nach der Dauer der Amortisation der Investition oder der festgelegten Finanzierungsmodalitäten eine Reihe von Tätigkeiten überträgt, die im Bau, in der Umgestaltung, Instandhaltung und Betriebsführung eines Vorhabens als Gegenleistung für seine Verfügbarkeit oder seine wirtschaftliche Nutzung oder die Erbringung einer mit der Nutzung des Vorhabens selbst verbundenen Dienstleistung besteht, wobei der Wirtschaftsteilnehmer nicht nur das Baurisiko, sondern auch das Verfügbarkeitsrisiko, und im Fall einer - im Falle gewinnbringender externer Tätigkeiten - das Nachfragerisiko in Bezug auf die erbrachten Dienstleistungen trägt.

Der Kodex führt in Art. 3 die folgenden Begriffsbestimmungen an:

- Baurisiko: das Risiko im Zusammenhang mit den Übergabefristen, der Nichteinhaltung der Projektstandards, des Kostenanstiegs, technischen Mängeln des Vorhabens und nicht erfolgter Fertigstellung des Vorhabens (Planungsfehlerrisiko, Kommissionierungs-/Stakeholderrisiko, Verwaltungsrisiko, Enteignungsrisiko, Umweltrisiko, Risiko der nicht projektkonformen Ausführung des Vorhabens, Risiko der Kostensteigerung der Produktionsfaktoren bzw. Unzulänglichkeit oder Nichtverfügbarkeit der im Projekt vorgesehenen, Risiko der Fehlbewertung/-einschätzung der Baukosten, Risiko der Verzögerung der Fertigstellungsfristen des Vorhabens gegenüber den im Zeitplan festgelegten, Risiko der Vertragswidrigkeiten von Lieferanten und Subunternehmern, Risiko der Unzuverlässigkeit oder Unzulänglichkeit der verwendeten Technologie);
- Verfügbarkeitsrisiko: das Risiko im Zusammenhang mit der Fähigkeit des Konzessionärs, die vertraglich vereinbarten Leistungen zu erbringen, sowohl hinsichtlich des Volumens als auch der



vorgesehenen Qualitätsstandards (Risiko der außerordentlichen und nicht vorhergesehenen Wartung, Risiko der totalen oder teilweisen Unverfügbarkeit der zur Verfügung zu stellenden Einrichtung und/oder der zu erbringenden Leistungen, Leistungsrisiko, Risiko der technischen Obsoleszenz);

- Nachfragerisiko: das mit den unterschiedlichen Nachfragevolumen der Dienstleistungen, die der Konzessionsinhaber befriedigen muss, in Zusammenhang stehende Risiko bzw. das Risiko in Verbindung mit dem Mangel an Kundschaft und also an Cash-flow (Risiko des Marktnachfragerückgangs, Risiko des Rückgangs der spezifischen Nachfrage oder Wettbewerbsrisiko).

Im Verfügbarkeitsvertrag, der von Art. 188 des Kodex geregelt wird, übernimmt der Auftragnehmer das Baurisiko und das Risiko des technischen Betriebs des Vorhabens für den Zeitraum der Bereitstellung durch den öffentlichen Auftraggeber. Vorbehaltlich anderslautender Vertragsbestimmungen trägt das Risiko der fehlenden oder verzögerten Ausstellung von Genehmigungen, Stellungnahmen, Freigaben und jeder anderen Verwaltungsurkunde der Zuschlagsempfänger, während das Risiko der fehlenden oder verzögerten Genehmigung durch dritte Behörden, die für die Planung und die eventuellen Varianten zuständig sind, beim Auftragnehmer liegt.

Gemäß Art. 4-bis des Landesgesetzes Nr. 16/2015 werden die ÖPP von den staatlichen Bestimmungen geregelt, während die Vorschriften des Landes zu Raumordnung und Enteignungen weiterhin gültig bleiben.

2.1 Arten der Projektfinanzierung

Die Projektfinanzierung kann betreffen:

- bereits in den öffentlichen Planungsinstrumenten enthaltene Maßnahmen, oder
- noch nicht in den öffentlichen Planungsinstrumenten enthaltene Maßnahmen.

Die Projektfinanzierung kann erfolgen:

- auf öffentliche Initiative angeregt durch die öffentliche Verwaltung (Art. 183, Abs. 1 -14 des Kodex)
- auf Privatinitiative angeregt durch den Wirtschaftsteilnehmer (Art. 183., Abs. 15 - 19 des Kodex), Gegenstand des vorliegenden Dokuments.

Bei der Privatinitiative legt der Wirtschaftsteilnehmer der öffentlichen Verwaltung Vorschläge zur Projektfinanzierung öffentlicher Maßnahmen vor, die bereits in den öffentlichen Planungsinstrumenten enthalten sind oder noch aufgenommen werden müssen.

Die öffentliche Verwaltung kann den Markt über die Veröffentlichung informeller öffentlicher Bekanntmachungen auffordern, ÖPP-Vorschläge auf Privatinitiative zu unterbreiten.

Im Zusammenhang mit Vorschlägen, die Dienstleistungen zum Gegenstand haben, welche aufgrund ihrer Art von der öffentlichen Verwaltung unabhängig von ihrer Aufnahme in die Planungsinstrumente zu erbringen wären (zum Beispiel öffentliche Beleuchtung, Energiemanagement von öffentlichen Gebäuden oder Straßenabschnitten, Verwaltung von Bestattungsdiensten und allgemein alle bereits bestehenden Infrastrukturverwaltungsdienste), muss die vom Wirtschaftsteilnehmer vorgeschlagene Initiative innovative Wege zur Deckung des öffentlichen Bedarfs fördern, und zwar in verwaltungstechnischer und technologischer Hinsicht und/oder im Hinblick auf die Integration mit anderen Diensten, so dass sie sich konkret von der traditionell vergebenen Dienstleistung unterscheidet.

Die Verteilung der Risiken auf den Wirtschaftsteilnehmer muss in Form einer Übertragung des "*Betriebsrisikos*" auf den Wirtschaftsteilnehmer erfolgen, d. h. des Risikos, das mit der Verwaltung der Arbeiten oder Dienstleistungen auf der Nachfrageseite oder auf der Angebotsseite oder auf beiden Seiten verbunden



ist. Der Wirtschaftsteilnehmer trägt das Betriebsrisiko in dem Fall, in dem unter normalen Betriebsbedingungen – worunter das Fehlen nicht vorhersehbarer Ereignisse verstanden wird – die Deckung der getätigten Investitionen oder der Kosten für die Verwaltung der konzessionierten Bau- oder Dienstleistungen nicht gewährleistet ist. Der auf den Wirtschaftsteilnehmer übertragene Teil des Risikos muss tatsächlich Marktschwankungen ausgesetzt sein, so dass der geschätzte potenzielle Verlust für den Wirtschaftsteilnehmer nicht nur nominal oder vernachlässigbar ist.

2.2 ANAC-Leitlinien

Die Nationale Behörde für Korruptionsbekämpfung (ANAC) hat mit Beschluss Nr. 318 vom 28.03.2018 den Leitfaden Nr. 9 mit dem Titel *"Überwachung der Tätigkeit des Wirtschaftsteilnehmers bei öffentlich-privaten Partnerschaftsverträgen durch die öffentlichen Auftraggeber"* verabschiedet.

Teil I *"Risikoanalyse und -verteilung"* der ANAC-Leitlinien ist für die auftraggebenden Verwaltungen nicht bindend und enthält Hinweise zur Identifizierung und genauen Bewertung der mit öffentlich-privaten Partnerschaftsverträgen verbundenen Risiken in der Phase vor dem Ausschreibungsverfahren; Teil II *"Überwachung der Tätigkeit des Wirtschaftsteilnehmers"* ist stattdessen für die öffentlichen Auftraggeber verbindlich und enthält Vorschriften für die Überwachung der von den Wirtschaftsteilnehmern bei der Ausführung eines öffentlich-privaten Partnerschaftsvertrags ausgeübten Tätigkeit.

Um nützliche Elemente in Bezug auf die Schwierigkeiten und Hinderungsgründe zu sammeln, die den Einsatz des ÖPP-Instruments in Italien einschränken und die volle Nutzung seines Potenzials nicht erlauben, sowie auf die im Rahmen von Partnerschaftsoperationen gewonnenen Erfahrungen, hat ANAC mit einem Schreiben des Präsidenten vom 22. Dezember 2020 die Überprüfung der Auswirkungen der Verordnung (VIR) auf die Leitlinien Nr. 9/2018 eingeleitet, deren Ergebnisse vom Verwaltungsrat der Behörde auf seiner Sitzung am 20. Oktober 2021 gebilligt wurden, gleichzeitig mit dem Beginn der Konsultation zur aktualisierten Fassung der Leitlinien mit einer Frist bis zum 13. Dezember 2021.

2.3 Standardvertrag

Mit Beschluss ANAC Nr. 1116 vom 22. Dezember 2020 und der Feststellung des Obersten Rechnungshofs Nr. 1 vom 5. Januar 2020 wurde die aktualisierte Fassung des Standardkonzessionsvertragsmodells für die Planung, den Bau und die Verwaltung von öffentlichen Bauvorhaben zur unmittelbaren Nutzung durch die öffentliche Verwaltung, die in öffentlich-privater Partnerschaft durchgeführt werden sollen, genehmigt.

Das Standardvertragsmodell enthält eine Reihe wichtiger Vorschriften und Hinweise, die sowohl für die öffentliche Verwaltung als auch für die Wirtschaftsteilnehmer nützlich sind, welche beabsichtigen, einen Finanzierungsvorschlag für ein Projekt auf Privatinitiative zu unterbreiten, da sie die Kontrolltätigkeit hinsichtlich der korrekten Verteilung der Risiken und die Modalitäten und Bedingungen für die Aufrechterhaltung der vom Privaten getragenen Risiken zum Gegenstand haben und unterstützen.

2.4 Eurostat-Entscheidungen und Rundbrief des Vorsitzes des Ministerrats vom 10. Juli 2019

Der Kodex sieht vor, in Artikel 3 Absatz 1 eee), dass der Inhalt der Eurostat-Beschlüsse für die buchhalterische Behandlung von ÖPP-Transaktionen in öffentlichen Haushalten auf ÖPP-Transaktionen anwendbar ist, und zwar ausschließlich im Hinblick auf den Schutz der öffentlichen Finanzen:

In den Eurostat-Entscheidungen wird unterschieden zwischen ÖPP-Arbeiten, die außerhalb des öffentlichen Haushalts verbucht werden können, und solchen, die - obwohl sie rechtlich gesehen eine ähnliche Form haben -, als öffentliche Investitionen eingestuft werden: Vermögenswerte, die Gegenstand von ÖPP-Verträgen sind,



können von der Klassifizierung als öffentliche Aktiva und folglich von der Verbuchung im öffentlichen Haushalt ausgenommen werden, sofern das private Unternehmen im Wesentlichen, eindeutig und nachweislich das Baurisiko und mindestens das Verfügbarkeits- oder das Nachfragerisiko übernommen hat.

Jeder eventuelle öffentliche Zuschuss (innerhalb der in Artikel 180, Absatz 6, des Kodex festgelegten Höchstgrenze von 49% der Gesamtinvestitionskosten, einschließlich der eventuellen Finanzierungskosten, zuzüglich des Wertes der eventuellen öffentlichen Garantien oder anderer Finanzierungsmechanismen, die von der öffentlichen Verwaltung getragen werden) wird in der Regel, wenn er von der öffentlichen Verwaltung anerkannt wird, ausschließlich zur Erreichung des wirtschaftlichen und finanziellen Gleichgewichts, wie auch die Betriebskosten, in der Buchführung auf ordentlicher Basis verbucht. Als öffentlicher Zuschuss kann ein Nutzungsrecht anerkannt werden, dessen Ausübung zweckdienlich ist und in einem technischen Zusammenhang mit den in Konzession zu übertragenden Arbeiten steht, oder die Abtretung von Immobilien, die nicht mehr im öffentlichen Interesse liegen.

Die Höchstgrenze von 49% ist zwar maßgebend, aber laut dem Dokument "*A Guide to the Statistical Treatment of PPPs, September 2016*", das von Eurostat und dem EPEC (European PPP Expertise Centre), einer Einrichtung der Europäischen Investitionsbank (EIB), ausgearbeitet wurde, ist eine der Voraussetzungen dafür, dass eine ÖPP-Operation die öffentliche Verschuldung nicht belastet und somit nicht bilanzwirksam wird, dass die gesamten öffentlichen Zuschüsse 50% der Vermögenswerte, in die investiert wird, nicht übersteigen.

Übersteigt der öffentliche Beitrag die Höchstgrenze von 50% der Investition, führt dies automatisch zur Einstufung des Vorhabens als "ausgeglichen", ein Anteil des öffentlichen Beitrags zwischen z.B. 49% und 33% der Investition wird als "*sehr wichtig*" für die buchhalterische Behandlung und damit als "*hoch kritisch*" für den öffentlichen Haushalt angesehen.

In Umsetzung der Entscheidung Eurostat „*Treatment of public-private partnership*“ vom 11. Februar 2004 sind die Vergabestellen gemäß Artikel 44, Absatz 1-bis, des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 248 vom 31. Dezember 2007 verpflichtet, der Abteilung für Planung und Koordinierung der Wirtschaftspolitik (DIPE) gemäß den im Rundbrief des Vorsitzes des Ministerrats vom 10. Juli 2019 festgelegten Kriterien die Informationen und Unterlagen zu den ÖPP-Verträgen innerhalb von dreißig Tagen nach Vertragsabschluss mitzuteilen und zu übermitteln,

Gemäß Artikel 1, Absatz 626, des Gesetzes Nr. 160 vom 27. Dezember 2019 (Haushaltsgesetz 2020) sind die Verwaltungen zum Zwecke der Überwachung der Flexibilitätsklauseln nach den Regeln des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts verpflichtet, dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen - Abteilung für die allgemeine staatliche Rechnungsführung (RGS) die Informationen und Daten zu den gemäß Artikel 180 ff. des Kodex durchgeführten Transaktionen zu übermitteln, um die korrekte statistische und buchhalterische Behandlung der ÖPP-Transaktionen festzulegen. Das Portal <https://ppp.mef.gov.it/#/home>, das vom Wirtschafts- und Finanzministerium – RGS, in Zusammenarbeit mit dem Vorsitz des Ministerrats – DIPE - zur Verfügung gestellt wird, ermöglicht den Verwaltungen eine ständige Kontrolle der grundlegenden Elemente der Risikoübertragung, beginnend mit der Planungsphase bis zum Abschluss des ÖPP-Vertrags.

Die wichtigsten Dokumente, die für die korrekte Verbuchung von ÖPP-Operationen zu berücksichtigen sind, werden im Folgenden in der jeweils letzten veröffentlichten Fassung zusammengefasst:

- Eurostat-Beschluss vom 11. Februar 2004 "Behandlung von öffentlich-privaten Partnerschaften";
- Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union;
- *Manual on Government Deficit and Debt (implementation of ESA 2010) - 2019 edition*;
- *EPEC Guide to Public-Private Partnerships – 2021 edition*.



2.5 Überwachung der öffentlichen Arbeiten (BDAP-MOP)

Die ÖPP-Geschäfte fallen unter die Überwachungspflicht der öffentlichen Arbeiten (MOP) mithilfe der Datenbanken der öffentlichen Verwaltungen (BDAP) gemäß Art. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets 229/2001 zu Lasten der Vergabestellen: Die Informationen zu Stammdaten, finanzielle, materielle und verfahrenstechnische Angaben über die Planung und Programmierung der Arbeiten und der entsprechenden Maßnahmen, die sich auf den Stand der Durchführung am 28. Februar, 30. April, 30. Juni, 31. August, 31. Oktober und 31. Dezember eines jeden Jahres beziehen, müssen dem BDAP innerhalb der folgenden 30 Tage zur Verfügung gestellt werden.

Der Informationsfluss, den die Vergabestellen in die BDAP eingeben müssen, stellt also auch den Mindestinformationsinhalt der Datenübermittlung dar, der vom Proponenten gemäß Punkt 4.8 zu verlangen ist.

3 Übermittlung des Vorschlags

Die Vorschläge der Projektfinanzierung auf Privatinitiative, die öffentliche Maßnahmen in alleiniger oder überwiegender Zuständigkeit der Landesverwaltung zum Gegenstand haben, sind auf elektronischem Weg zu übermitteln oder auf Datenträger dem Verwaltungsamt und Enteignungen der Landesabteilung für Vermögen der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol zu übergeben.

3.1 Verpflichtung zur Nicht-Veröffentlichung

Um eine objektive Prüfung des Vorschlags zu gewährleisten, verpflichtet sich der Proponent, ab dem Tag der Einreichung bis zum Abschluss des Verfahrens zur Bewertung der technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeit, und, im Falle einer positiven Machbarkeitsbewertung, bis zum Beschluss der Landesregierung mit welchem die Ausschreibung genehmigt wird, keine Einzelheiten des vorgeschlagenen Projekts preiszugeben, andernfalls werden die entsprechenden Überprüfungen unterbrochen und der Proponent vom Verfahren selbst ausgeschlossen.

Das vorgenannte Verhalten muss geahndet werden, da es einen Verstoß gegen die Grundsätze der Fairness und des guten Glaubens darstellt, für den sich die Verwaltung das Recht vorbehält, in jedem Forum zum jeweiligen Schutz tätig zu werden.

4 Inhalt des Vorschlags

Die digitalen Dokumente, aus denen sich der Vorschlag zusammensetzt, müssen dem Kodex für die digitale Verwaltung (gesetzesvertretendes Dekret Nr. 82/2005) entsprechen.

Der Wirtschafts- und Finanzplan sowie alle Dokumente, die Informationen finanzieller und wirtschaftlicher Art enthalten, müssen ebenfalls in einem offenen und bearbeitbaren Format, mit offenen Formeln und aktiven Makros und mit den erforderlichen Verknüpfungen zwischen den Tabellenkalkulationen, vorgelegt werden. Andernfalls wird der gesamte Vorschlag für nicht zulässig erklärt, was zur Folge hat, dass er nicht zur Bewertung zugelassen wird und das in Artikel 183, Absatz 15, des Kodex genannte Verfahren nicht eingeleitet wird.

Der Vorschlag muss die folgenden Dokumente und Unterlagen enthalten:

- A) Eigenerklärungen zum Besitz der Voraussetzungen des Proponenten
- B) Durchführbarkeitsprojekt
- C) Vereinbarungsentwurf
- D) Risikomatrix
- E) Beschreibung der Merkmale der vorgeschlagenen Dienstleistung und deren Verwaltung



- F) Wirtschafts- und Finanzplan und sein Erläuternder Bericht
- G) Berechnung des Value for Money
- H) Beglaubigung des Wirtschafts- und Finanzplans
- I) Informationssystem Monitoring
- J) Vertragsstrafen und KPI
- K) Vorläufige Sicherheitsleistung
- L) Zusage der Sicherheitsleistung
- M) Erklärung Vorausklage vorläufige Sicherheitsleistung
- N) Kosten für die Ausarbeitung des Vorschlags

4.1 Selbsterklärungen zum Besitz der Voraussetzungen gemäß Art. 183, Absatz 17, und Art. 80 des Kodex (Dok. A)

ÖPP-Vorschläge auf Privatinitiative können nur von Unternehmen eingereicht werden, die die Anforderungen an Konzessionäre erfüllen, auch wenn sie mit anderen Unternehmen assoziiert oder in Konsortien zusammengeschlossen sind, sowie von Unternehmen, die die Anforderungen für die Teilnahme an Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge, auch für Planungsleistungen, erfüllen, gegebenenfalls assoziiert oder in Konsortien mit Finanzierungsunternehmen und Betreibern von Dienstleistungen gemäß Artikel 183, Absatz 17, des Kodex, sowie von institutionellen Anlegern gemäß Absatz 17-bis, unbeschadet des Fehlens von Ausschlussgründen gemäß Artikel 80.

Der Inhalt der Eigenerklärung muss den Anforderungen der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) entsprechen, die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 der Kommission vom 5. Januar 2016 genehmigt wurde, mit Ausnahme von Teil I und Teil V.

Die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern und die Landwirtschaftskammern können sich im Rahmen der von ihnen verfolgten Ziele des sozialen Nutzens und der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung zusammenschließen, um Vorschläge für die Durchführung öffentlicher Arbeiten zu unterbreiten, unbeschadet ihrer Entscheidungsfreiheit.

Die Vorschlagenden können in jeder Phase des Verfahrens bis zur Veröffentlichung der Bekanntmachung vom Zusammenschluss der Proponenten zurücktreten, sofern dies nicht zum Wegfall der Qualifikationsanforderungen führt. Auf jeden Fall führt das Fehlen der Voraussetzungen der einzelnen Unternehmen zum Ausschluss derselben, ohne Beeinträchtigung der Gültigkeit des Vorschlags, sofern die restlichen Mitglieder die notwendigen Qualifikationsvoraussetzungen aufweisen.

4.2 Durchführbarkeitsprojekt (Dok. B)

Der Inhalt des Durchführbarkeitsprojekts hängt von der Art, Komplexität und dem Umfang der vorgeschlagenen Maßnahme ab.

Das Durchführbarkeitsprojekt muss die Anforderungen des Art. 23, Absatz 1, des Kodex erfüllen.

- die Erfüllung der Bedürfnisse der Gemeinschaft;
- architektonische und technisch-zweckmäßige Qualität und der Bezug zum Kontext des Vorhabens;
- Übereinstimmung mit den Umwelt- und Stadtplanungsvorschriften, den Bestimmungen zum Schutz der Kultur- und Landschaftsgüter sowie Einhaltung der Vorschriften zu, Schutz von Gesundheit und Sicherheit;
- beschränkter Landverbrauch;
- Einhaltung der hydrogeologischen, seismischen und forstrechtlichen Auflagen sowie der anderen vorhandenen Auflagen;



- Energieeinsparung, -effizienzsteigerung und -rückgewinnung bei der Errichtung und während der Lebensdauer des Vorhabens sowie Bewertung des Lebenszyklus und der Wartungsfreundlichkeit der Vorhaben;
- Vereinbarkeit mit den vorhandenen archäologischen Funden;
- Rationalisierung der Planungstätigkeiten und der verbundenen Nachweise durch den schrittweisen Einsatz spezifischer elektronischer Methoden und Werkzeuge wie die Modellierung von Gebäuden und Infrastrukturen;
- geologische, geomorphologische und hydrogeologische Kompatibilität des Vorhabens;
- Zugänglichkeit und Anpassbarkeit hinsichtlich Barrierefreiheit.

Im Rahmen des Durchführbarkeitsprojekts müssen auch mögliche Alternativlösungen zu der vorgeschlagenen Maßnahme ermittelt und analysiert werden, einschließlich der so genannten "*Nulloption*", d. h. der Möglichkeit, dass die Maßnahme nicht durchgeführt wird, und es muss durch eine Gegenüberstellung der verschiedenen Optionen nachgewiesen werden, dass die vorgeschlagene Maßnahme unter mehreren möglichen Alternativen die Lösung darstellt, die das beste Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen für die Gemeinschaft in Bezug auf die zu befriedigenden jeweiligen Bedürfnisse und zu erbringenden Dienstleistungen bietet. Aus dem vorgelegten Durchführbarkeitsprojekt muss das Durchführbarkeitsdokument der Projektalternativen gemäß Art. 3, Absatz 1, Buchstabe g quater, des Kodex ersichtlich sein.

Das Durchführbarkeitsprojekt wird auf der Grundlage geologischer, hydrogeologischer, hydrologischer, hydraulischer, geotechnischer, seismischer, historischer, landschaftlicher und städtebaulicher Untersuchungen, der Prüfung der Möglichkeit der Wiederverwendung der Bestandsgebäude und der Wiederbelebung stillgelegter Flächen, der Vorabprüfungen des archäologischen Interesses sowie von Umwelt- und Landschaftsverträglichkeitsstudien erstellt und zeigt anhand angemessener Karten die betroffenen Gebiete, etwaige Pufferzonen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen auf.

Dem Durchführbarkeitsprojekt sind alle Untersuchungen und Studien beizufügen, die für die Bestimmung der in Artikel 23, Absatz 1, des Kodex genannten Aspekte erforderlich sind, sowie die grafischen Unterlagen zur Ermittlung der dimensional, volumetrischen, typologischen, funktionellen und technologischen Merkmale der durchzuführenden Arbeiten und die entsprechenden wirtschaftlichen Schätzungen. Das Durchführbarkeitsprojekt muss, wenn vom Vorschlag vorgesehen, die Einleitung des Enteignungsverfahrens gestatten.

Das vorgelegte Durchführbarkeitsprojekt muss auf jeden Fall den Informationsanforderungen der für die erste Planungsebene geltenden Vorschriften entsprechen. Bis zur Verabschiedung der "*Verordnung über die Ausführung, Umsetzung und Integration des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 50/2016*" wird für den Inhalt des "*Durchführbarkeitsprojekts*" auf die ausführliche Beschreibung der "*Durchführbarkeitsstudie*" und des "*Vorprojekts*" im Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 207 vom 5. Oktober 2010 sowie auf die "*Leitlinien für die Erstellung des technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeitsprojekts, das als Grundlage für die Vergabe öffentlicher Bauaufträge des Nationalen Plans für Wiederaufbau und Widerstandsfähigkeit (PNRR) und des Nationalen Plans für ergänzende Investitionen (PNC)*" verwendet werden soll, verwiesen, die von der Aufsichtsbehörde für öffentliche Arbeiten (CSLP) am 29.07.2021 angenommen wurden.

In den Leitlinien wird gemäß Artikel 48, Absatz 7, des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 77/2021, das in das Gesetz Nr. 108/2021 umgewandelt wurde, der wesentliche Inhalt der Dokumente und Unterlagen gemäß Art. 23, Absatz 5 und 6, des Kodex angegeben, die für die Abgabe der Stellungnahme durch die CSLP erforderlich sind.



4.2.1 Leitlinien der Aufsichtsbehörde für öffentliche Arbeiten vom 29.07.2021

Der wesentliche Zweck des technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeitsprojekts ist die Planung der Lösung, die unter den möglichen Alternativen das beste Verhältnis zwischen anfallenden Gesamtkosten und erwartetem Nutzen für die Gemeinschaft aufweist.

Das technische und wirtschaftliche Durchführbarkeitsprojekt hat je nach Größe, Art und Kategorie der Maßnahme einen unterschiedlichen Inhalt; im Falle eines ÖPP-Vorschlags gemäß Artikel 183, Absatz 15, des Kodex besteht es in der Regel aus den folgenden Unterlagen, wobei eine Verdoppelung der bereits in den spezifischen Anhängen geforderten Dokumente zu vermeiden ist:

a. Allgemeiner Bericht:

Der allgemeine Bericht gliedert sich in folgende Punkte:

- a) Beschreibung der Gründe, die die Notwendigkeit der Maßnahme rechtfertigen, Angabe der zu erreichenden Leistungsniveaus und der relevanten Leistungsindikatoren, die es ermöglichen, nach Abschluss der Arbeiten während des Betriebs zu überprüfen, ob die erwarteten Ziele erreicht wurden;
- b) Bestimmung der Ziele, auf denen die Planung basiert, und der spezifischen zu erfüllenden technischen Voraussetzungen;
- c) ausführliche Beschreibung der typologischen, zweckdienlichen, technischen, Management- und Wirtschafts- und Finanzmerkmalen der gewählten Projektlösung;
- d) Identifizierung und Analyse möglicher Alternativen zur vorgeschlagenen Lösung in Bezug auf die Qualität, auch in ökologischer Hinsicht, sowie unter dem technischen und wirtschaftlichen Aspekt, und Beschreibung der Ergebnisse des Vergleichsprozesses zwischen den verschiedenen Maßnahmenalternativen unter Hervorhebung der Kriterien und methodologischen Instrumente, die den Proponenten zur vorgeschlagenen Wahl geführt haben;
- e) Liste der maßgeblichen Vorschriften mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die für das Projekt der technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeit angenommenen Leistungs- oder Vorgabeparameter in Bezug auf die verschiedenen obligatorischen oder in jedem Fall als maßgeblich angenommenen regulatorischen Bereiche, wie Maßnahmen und deren Kombinationen, Wiederkehrzeiten, Expositionsklassen, Ereignisszenarien
- f) Der technische Bericht bezieht sich auf die folgenden Aspekte:
- g) geologische, hydrogeologische, hydrologische, hydraulische geotechnische und seismische Aspekte;
- h) Mobilität und Verkehr;
- i) Zusammenfassung der Untersuchungen und Bewertungen, die in der Umweltverträglichkeitsstudie enthalten sind, und Maßnahmen für das Umweltmonitoring;
 - Auflagen im Maßnahmengbiet und seiner räumlichen und landschaftlichen Umgebung;
 - Aspekte des Landschaftsschutzes;
 - archäologische Aspekte, mit Beschreibung der Entwicklungen und Ergebnisse der Vorprüfung des archäologischen Interesses;
 - Erhebung der vorhandenen Interferenzen mit den entsprechenden Möglichkeiten für ihre Beseitigung, das Programm der Verlegungen und Überquerungen und was sonst noch zur Behebung der Interferenzen erforderlich ist, sowie die Kostenschätzung;
 - Materialbewirtschaftungsplan unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit und des Standorts von Recyclingeinrichtungen und Deponien unter Bezugnahme auf die einschlägigen geltenden Rechtsvorschriften;
 - Kampfmittelbeseitigung;
 - architektonische und zweckdienliche Aspekte der Maßnahme
 - strukturelle Aspekte;



- anlagentechnische Aspekte mit der Definition ihrer Beschaffenheit in Bezug auf die Erfordernisse der Sicherheit, der Kontinuität des Betriebs, der Nachhaltigkeit und der Energieeffizienz in ihrer normalen und anormalen Funktionsweise sowie in ihrem Betrieb;
 - Brandschutz, im Hinblick auf die potenziellen Risiken und Szenarien von Zwischenfällen;
 - Sicherheitsmaßnahmen mit dem Zweck des Schutzes der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer auf den Baustellen;
 - geotechnische und strukturelle Wartungs- und Überwachungsmaßnahmen;
 - Enteignungen.
- b. Bericht über die Vorprüfung im archäologischen Interesse (Art. 28, Absatz 4, des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 42/2004, für das Verfahren gemäß Art. 25, Abs. 1) des Kodex, und eventuelle direkte Geländeuntersuchungen, wie in Art. 25, Absatz 8, des Kodex angegeben.
- c. Umweltverträglichkeitsstudie:

Die Umweltverträglichkeitsstudie enthält die Analyse und die Schätzung der Auswirkungen der Umsetzung und des Betriebs der vorgeschlagenen Maßnahme auf die Umwelt und die Beschreibung der Maßnahmen, die der Proponent durchzuführen beabsichtigt, um die Auswirkungen zu mildern oder den Umfang zu reduzieren (Vorplan der Umweltüberwachung).

- d. Bericht über die Nachhaltigkeit der Maßnahme

Der Bericht über die Nachhaltigkeit der Maßnahme enthält:

- Die Beschreibung der vorrangigen Ziele des Vorschlags hinsichtlich der Ergebnisse für die Gemeinschaft und die betroffene Umgebung, über die Festlegung, welche und wie viele langfristige Nutzeffekte, wie z. B. Wachstum, Entwicklung und Produktivität, tatsächlich erzielt werden können, während gleichzeitig die negativen Auswirkungen minimiert werden;
- die Bestimmung der wichtigsten Interessenvertreter und Angabe der Modelle und Instrumente, die für deren Einbeziehung gewählt wurden oder geplant sind;
- die Zusicherung der Einhaltung des Grundsatzes, „*erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden*“, wie von der Verordnung EU 852/2020, der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegt, und von der Bekanntmachung der Europäischen Kommission COM (2021) 1054 festgehalten;
- die Beschreibung des eventuellen erheblichen Beitrags zum Erreichen eines oder mehrerer der folgenden Umweltziele:
 - Milderung des Klimawandels;
 - Anpassung an den Klimawandel;
 - nachhaltige Nutzung und Schutz der Gewässer und der Meeresressourcen;
 - Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
 - Vorbeugung und Verringerung der Umweltverschmutzung;
 - Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme;
- eine Schätzung des CO₂-Fußabdrucks des Vorhabens im Zusammenhang mit dem Lebenszyklus und dem Beitrag zum Erreichen der Klimaziele;
- eine Schätzung des Lebenszyklus des Vorhabens im Hinblick auf die Kreislaufwirtschaft, unter Berücksichtigung der internationalen Methoden und Normen (Life Cycle Assessment - LCA), mit besonderem Bezug auf die Definition und Verwendung von Baustoffen bzw. die Identifizierung von Prozessen, die die Wiederverwertung von Roh- und Sekundärstoffen fördern und die Auswirkungen hinsichtlich Abfallaufkommen reduzieren;
- die Analyse des Energiegesamtverbrauchs mit Angabe der Quellen für die Deckung des Energiebedarfs, auch hinsichtlich der bioklimatischen Planungskriterien;



- die Festlegung der Maßnahmen zur Reduzierung der externen Beschaffungsmengen (interne Wiederverwendung) und von Optionen für nachhaltigere Transportarten von Materialien zum/vom Produktionsstandort zur Baustelle;
 - eine Schätzung der sozioökonomischen Auswirkungen des Vorhabens unter besonderer Berücksichtigung der Förderung der sozialen Eingliederung, der Verringerung von Ungleichheiten und territorialen Unterschieden sowie der Verbesserung der Lebensqualität der Bürger;
 - die Identifizierung von Maßnahmen zum Schutz menschenwürdiger Arbeit in Bezug auf die gesamte Auftragsvergabekette (Untervergabe); die Angabe der nationalen und territorialen Tarifverträge für den Sektor, die von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden abgeschlossen wurden, welche auf nationaler Ebene für die Arbeiten am Vorhaben vergleichsweise am repräsentativsten sind;
 - Einsatz technologisch innovativer technologischer Lösungen, einschließlich Sensoranwendungen für den Einsatz von Vorhersagesystemen (Struktur, Geotechnik, Hydraulik, Umweltparameter);
 - Analyse der Widerstandsfähigkeit, d. h. der Fähigkeit der Infrastrukturen, den wechselnden Bedingungen aufgrund kurz- oder langfristiger klimatischer, wirtschaftlicher und sozialer Veränderungen standzuhalten und sich relativ schnell daran anzupassen, so dass die am wenigsten anfällige Lösung gewählt werden kann, um eine längere Lebensdauer und eine bessere Befriedigung der künftigen Bedürfnisse der betroffenen Gemeinschaften zu gewährleisten.
- e. Geländekartierungen und Bestandsaufnahme der vorhandenen Bauwerke und derjenigen, die mit dem geplanten Vorhaben in unmittelbarer Umgebung interferieren;
- f. grafische Unterlagen des Vorhabens in angemessenen Maßstäben;
- g. Aufmaß des Vorhabens, in Umsetzung des Art. 32, Absatz 14-bis, des Kodex;
- h. wirtschaftlicher Rahmen des Projekts;
- i. besonderes Leistungsverzeichnis des Werkvertrags;

Das besondere Leistungsverzeichnis des Werkvertrags ist in zwei Teile unterteilt:

- Beschreibung der Arbeiten;
 - Spezifizierung der technischen Vorschriften und der Leistungen.
- j. Zeitplan;
- k. Sicherheits- und Koordinierungsplan mit dem Zweck des Schutzes der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer auf den Baustellen, gemäß gesetzesvertretendem Dekret Nr. 81/2008 und in Anwendung der einschlägigen geltenden Gewerkschaftsvereinbarungen und Sicherheitskostenschätzung;
- l. informatives Leistungsverzeichnis, wenn die digitale Informationsmodellierung verwendet werden soll;
- m. vorläufiger Wartungsplan des Vorhabens und seiner Teile;

Der vorläufige Wartungsplan des Vorhabens und seiner Teile besteht aus den folgenden Dokumenten:

- dem Handbuch;
 - dem Handbuch zur Wartung;
 - dem Wartungsprogramm.
- n. Vorläufiger geotechnischer und struktureller Überwachungsplan;



- o. Flurstücksplan der zu enteignenden oder zu erwerbenden Flächen.

4.3 Vereinbarungsentwurf (Dok. C)

Gemäß Artikel 182, Absatz 2, des Kodex müssen in der Vereinbarung die übertragenen Risiken, die Modalitäten der Überwachung ihres Fortbestands während der Laufzeit des Vertragsverhältnisses und die Folgen einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags festgelegt werden, um die Dauerhaftigkeit der auf den Wirtschaftsteilnehmer übertragenen Risiken zu gewährleisten.

Es ist wünschenswert, dass der vom Wirtschaftsteilnehmer vorgelegte Vereinbarungsentwurf mit den entsprechenden Anpassungen und Spezifikationen den Standardkonzessionsvertragsentwurf für die Planung, den Bau und die Verwaltung von öffentlichen Bauvorhaben zur unmittelbaren Nutzung durch die öffentliche Verwaltung, die in öffentlich-privater Partnerschaft durchgeführt werden sollen, in der zuletzt aktualisierten und durch den Beschluss der Nationalen Behörde für Korruptionsbekämpfung Nr. 1116 vom 22. Dezember 2020 und durch den Beschluss des obersten Rechnungshofs Nr. 1 vom 5. Januar 2020 genehmigten Fassung wiedergibt, die wie folgt lautet:

ABSCHNITT I – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. *Prämissen, Anhänge und Vertragsdokumente*
2. *Begriffsbestimmungen*
3. *Allgemeine Geschäftsbedingungen*
4. *Gegenstand*
5. *Laufzeit und Wirksamkeit*

ABSCHNITT II - PROJEKTGESELLSCHAFT

6. *Projektgesellschaft*
7. *Änderung des Gesellschaftsgefüges der Projektgesellschaft*
8. *Gesamtschuldnerische Haftung der Gesellschafter*

ABSCHNITT III - VERPFLICHTUNGEN DES KONZESSIONÄRS UND DES KONZESSIONSGEBERS

9. *Genehmigungen*
10. *Verpflichtungen und Tätigkeiten des Konzessionsgebers*
11. *Erklärungen, Pflichten und Tätigkeiten des Konzessionärs*
12. *Haftung des Konzessionärs*
13. *Rückverfolgbarkeitspflicht des Geldflusses*
14. *Höhere Gewalt*

ABSCHNITT IV – PLANUNG UND BAU

15. *Ausführung der Arbeiten*
16. *Einziger Verantwortlicher des Verfahrens, Bauleiter und Leiter der Vertragserfüllung*
17. *Abnahme*
18. *Enteignungen.*
19. *Vertragsänderungen*
20. *Unterbrechung der Bauarbeiten*
21. *Beitrag*
22. *Kürzungen und Vertragsstrafen für Verzögerungen in der Planungs- und Bauphase*

ABSCHNITT V - VERWALTUNG

23. *Verwaltungsphase*



24. Verfügbarkeits- und Zusatzdienste
25. Erbringung der Zusatzdienste zur Verfügbarkeit
26. Weitere Dienstkategorien
27. Unterbrechung der Dienstleistungen
28. Vergütungen und Zahlungsbedingungen
29. Vergütung
30. Preise

ABSCHNITT VI – GLEICHGEWICHT UND REVISION DES WFP

31. Wirtschafts- und Finanzgleichgewicht
32. Wirtschafts- und Finanzausgleich

ABSCHNITT VII – VERSICHERUNGEN, BÜRGSCHAFTEN UND SICHERHEITEN FÜR DIE KREDITGEBER

33. Bürgschaften:
34. Versicherungspolicen
35. Sicherheitsleistungen des Konzessionärs für die Kreditgeber

ABSCHNITT VIII - EVENTUALFÄLLE DER KONZESSION

36. Auflösende Vertragsbestimmung
 37. Auflösung wegen Vertragswidrigkeiten des Konzessionärs
 38. Auflösung des Vertrags bei nachgewiesenen Straftaten und Verwirkung der Qualifikationsbescheinigung
 39. Ersatz des Konzessionärs
 40. Auflösung wegen Vertragswidrigkeiten des Konzessionsgebers
 41. Widerruf der Konzession:
 42. Rücktritt
 43. Wirkungen der Vertragsbeendigung
 44. Neufinanzierung
 45. Monitoring
 46. Mitteilungen
 47. Weitere zu regelnden Artikeln
- Anhang 1 - Vertragsdokumente
Anhang 2 - Begriffsbestimmungen
Anhang 3 - Risikomatrix

Der Wirtschaftsteilnehmer muss im vorgelegten Vereinbarungsentwurf die am Text angebrachten Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem Standardvertrag kenntlich machen.

4.4 Risikomatrix (Dok. D)

Die Risikomatrix ist das Instrument, das eine korrekte Risikobewertung eines ÖPP-Vorschlags in den verschiedenen Lebensphasen des Vertrags ermöglicht.

Je nach Gegenstand des Vorschlags muss die Matrix neben den unter Punkt 2 genannten endgültigen Risiken auch diejenigen Risiken enthalten, die den gesamten Lebenszyklus des Vorschlags und damit nicht nur eine einzelne Phase kennzeichnen, wie z. B. das normative und politische Risiko, das Finanzierungsrisiko, das finanzielle Risiko, das Insolvenzrisiko, das Risiko der industriellen Beziehungen, das Restwertrisiko (d. h. das Risiko einer Rückgabe eines Vermögenswertes mit einem geringeren Wert als dem am Ende des Vertragsverhältnisses erwarteten) sowie die im Vertrag genau zu bezeichnenden Risiken, die als höhere



Gewalt definiert sind und in der Regel dem Konzessionsgeber zugewiesen bleiben; diese rühren her aus Ereignissen wie Streiks oder Protestaktionen, ausgenommen solche, die den Auftragnehmer für die Bau- oder Dienstleistungen, die Gegenstand des ÖPP-Vertrags sind, betreffen, Krieg oder feindselige Handlungen (terroristische Handlungen, Sabotage, Vandalismus und Unruhen, Aufstände und andere bürgerliche Unruhen) Explosionen, Strahlung und chemische Verseuchung, besonders schwerwiegende und außergewöhnliche Naturereignisse (Überschwemmungen, Blitzschlag, Erdbeben, Dürre, Schnee- oder Eisansammlungen, die von der zuständigen Behörde als Katastrophen oder Unglücksfälle anerkannt sind), Epidemien und Ansteckungen; Nichtverfügbarkeit der Strom-, Gas- oder Wasserversorgung aus Gründen, die nicht der Verwaltung, dem Wirtschaftsteilnehmer oder Dritten zuzuschreiben sind, die mit der Durchführung der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder Dienstleistungen beauftragt wurden, unvorhergesehene und unvorhersehbare Unmöglichkeit des Zugangs zu für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Rohstoffen und/oder Dienstleistungen, die dem Verhalten des Dritten zuzuschreiben ist.

Für jede Risikoart müssen die möglichen damit zusammenhängenden Ereignisse, die Eintrittswahrscheinlichkeit, die möglichen Auswirkungen, die Zuordnung auf den Privaten und/oder den öffentlichen Auftraggeber, die Verweise auf die Artikel der Vereinbarung und die Milderungssysteme des Risikos angegeben werden

Die Risikomatrix muss also die folgenden Aspekte hervorheben:

- Identifizierung des Risikos bzw. Bestimmung all jener Ereignisse, die sich auf die vorgeschlagene Maßnahme sowohl in der Phase der Planung und des Baus der Infrastruktur als auch in der Verwaltungsphase der Dienstleistung auswirken könnten;
- Risk Assessment, das heißt die Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit des mit dem Risiko verbundenen Ereignisses und der Auswirkungen, sie sich daraus ergeben können, potenzielle Kosten und Zeitpunkt des potenziellen Eintritts;
- Risikomanagement, d. h. Bestimmung von Instrumenten und Strategien zur Risikomilderung;
- Verteilung des Risikos auf den öffentlichen oder privaten Vertragspartner oder, falls es nicht möglich sein sollte, das Risiko ganz einer Partei zuzuweisen, Angabe der Umstände, unter denen das Risiko beim öffentlichen Vertragspartner liegt und unter denen es beim Privaten liegt;
- Übereinstimmung des Risikos und Behandlung desselben innerhalb des Vertrags mit Angabe des entsprechenden Artikels.

Je höher der Detailgrad der Analyse und der Erhebung der mit der Umsetzung der Maßnahme verbundenen Risiken ist, desto kleiner werden die Wahrscheinlichkeiten sein, dass Aspekte der Vereinbarung bei einer gründlichen Analyse und umsichtigen Zuweisung von Risiken vernachlässigt werden, wodurch auch das Risiko der "vertraglichen Unvollständigkeit" gemildert wird, und umso glaubwürdiger wird die vorgeschlagene Partnerschaftslösung in Bezug auf das Preis-Leistungs-Verhältnis.

Die Risikomatrix regelt im Vorfeld die Methoden und Grenzen für die Überprüfung der dem Wirtschafts- und Finanzplan zugrundeliegenden wirtschaftlich-finanziellen Bedingungen und gibt auch den Grad der Wahrnehmung der Intensität der ermittelten Risiken (z. B. gering, mittel, hoch) in den wichtigsten Projektphasen an, in denen das Risiko auftreten kann.

Besonderes Augenmerk muss auf die Identifizierung der wichtigsten Risikofaktoren gelegt werden, die dem Betriebsrisiko zugrunde liegen, d. h. das Nachfragerisiko und das Angebotsrisiko, im Einklang mit der Aufmerksamkeit, die diesem Thema in den EU-Verordnungen über Konzessionen (Richtlinie Nr. 23/2014/EU) gewidmet wird, sowie auf die Methoden der Behandlung und Übertragung auf den potenziellen Konzessionär. Eine grundlegende Bedeutung nimmt auch die Vertragsstrafenmatrix und ihr Niederschlag in der Vereinbarung ein.

Nachfolgend sind beispielhaft die zu analysierenden Risikoarten aufgeführt, wie sie auch in Anlage 3 des Vertragsentwurfsmodells aufgeführt sind, das durch den Beschluss der Nationalen Antikorruptionsbehörde Nr.



1116 vom 22. Dezember 2020 und durch die Entscheidung des Obersten Rechnungshofs Nr. 1 vom 5. Januar 2020 genehmigt wurde:

- Verwaltungsrisiko,
- Enteignungsrisiko,
- Umweltrisiko,
- Risiko der Projektänderung,
- Planungsfehlerrisiko,
- Risiko der Verspätung bei der Genehmigung des Projekts,
- Risiko der nicht projektkonformen Ausführung des Vorhabens,
- Risiko der Fehlschätzung und -bewertung der Baukosten,
- Risiko der Verzögerung der Herstellungszeiten der Maßnahme gegenüber den im Zeitplan festgelegten Fristen,
- Risiko der Verzögerung der Herstellungsfristen aus Gründen höherer Gewalt,
- finanzielles Risiko,
- Risiko der industriellen Beziehungen,
- Risiko der mangelnden gesellschaftlichen Akzeptanz,
- Risiko des Anstiegs der Kosten für die Produktionsfaktoren oder der Unzulänglichkeit oder Nichtverfügbarkeit der Produktionsfaktoren selbst, wie sie im Projekt vorgesehen sind,
- normativ-regulatorisches und politisches Risiko,
- Risiko des Nachfragerückgangs,
- Wettbewerbsrisiko,
- normativ-regulatorisches und politisches Risiko,
- Risiko der Verfügbarkeit der Einrichtung,
- Risiko der Verfügbarkeit der zu erbringenden Dienstleistungen,
- Verwaltungsrisiko,
- Risiko der Insolvenz des Betreibers,
- Risiko der Vertragswidrigkeiten von Lieferanten und Subunternehmen,
- Risiko der Unzuverlässigkeit und Unzulänglichkeit der verwendeten Technologie,
- Risiko der außerordentlichen Wartung,
- Risiko von Interferenzen,
- Risiko der Zahlungsunfähigkeit derjenigen, die für die angebotenen Dienstleistungen zahlen müssen,
- Leistungsrisiko,
- Inflationsrisiko,
- Versicherungsrisiko,
- epidemiologisches Risiko.

Konzessionen wie ÖPPs sehen im Gegensatz zu Werkverträgen definitionsgemäß eine spezifische Risikoverteilung vor, die auch im Falle eines unvorhersehbaren und außergewöhnlichen Ereignisses wie dem epidemiologischen Notfall COVID-19 nicht vollständig aufgehoben werden kann. Es ist beispielsweise nicht möglich, die negativen Folgen des Nachfragerückgangs aufgrund von COVID-19 vom Betreiber einer Sportanlage auf den öffentlichen Auftraggeber allgemein im Wege der Verlängerung der Konzessionsdauer zu übertragen, ohne zuvor eine sorgfältige und abgewogene Analyse der tatsächlichen Bedingungen der von dem Ereignis höherer Gewalt betroffenen Konzession vorzunehmen.

4.5 Beschreibung der Merkmale der vorgeschlagenen Dienstleistung und deren Verwaltung (Dok. E)

Die Leistungsbeschreibung der Verwaltung umfasst das technische und funktionale Leistungsverzeichnis für die Verwaltung des Vorhabens und der Zusatzleistungen für die Verfügbarkeit sowie die



Verwaltungsspezifikationen für die kommerziellen und tariflichen Leistungen, in denen die qualitativen und quantitativen Standards, die technischen Spezifikationen der Leistungen, die Verfügbarkeitsindikatoren und die Kontrollparameter für die gesamte Laufzeit des Vertrags festgelegt sind.

4.6 Wirtschafts- und Finanzplan (Dok. F)

Der Wirtschafts- und Finanzplan (WFP) ist das Dokument, das die Voraussetzungen und die Grundbedingungen angibt welche das wirtschaftlich-finanzielle Gleichgewicht der vorgeschlagenen Investitionen und der damit verbundenen Verwaltung für die gesamte Laufzeit des Vertrags gewährleistet.

Anhand des WFP schätzt der Proponent die Ertragsfähigkeit des Projekts, ermittelt den mit der Umsetzung der Maßnahme verbundenen Finanzbedarf und begründet die mögliche Beantragung öffentlicher Beiträge für deren Umsetzung.

Wenn der Wirtschaftsteilnehmer die Nutzung eines Grundstücks vorsieht, das ihm selbst oder einem Dritten gehört, dem gegenüber er ein Vorkaufsrecht hat, so muss der Preis des Grundstücks im WFP deutlich angegeben werden, und der Proponent muss erklären, dass er sich verpflichtet, das Grundstück zu diesem Preis an den Zuschlagsempfänger oder in jedem Fall an die betroffene Verwaltung zu übertragen, um die Gleichbehandlung im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens zu gewährleisten. Der im WFP genannte Wert muss dem Marktwert der Immobilie entsprechen, wobei der tatsächliche Zustand und die Rechtsverhältnisse zum Zeitpunkt der Einreichung des Vorschlags zu berücksichtigen sind.

Die Darstellung des WFP muss auf den Grundsätzen der Objektivität, Rationalität und Nachvollziehbarkeit beruhen und den Anforderungen der Analysierbarkeit, Vollständigkeit, Ausführlichkeit und "Lesbarkeit" der Dokumente entsprechen.

Der Wirtschafts- und Finanzplan WFP besteht aus:

- a) einem elektronischen Dokument,
- b) einem erläuternden Bericht.

4.6.1 Elektronisches Dokument

Das elektronische Dokument, das in einem offenen und bearbeitbaren Format zu übermitteln ist, mit offenen Formeln und aktiven Makros, und in dem die Verknüpfungen zwischen den Tabellenkalkulationen erkennbar sind, muss eine ausführliche Erläuterung der Voraussetzungen und grundlegenden Bedingungen enthalten, die das wirtschaftlich-finanzielle Gleichgewicht der Investitionen und der damit verbundenen Verwaltung des Vorhabens während der Vertragslaufzeit bestimmen.

Das elektronische Dokument muss beispielsweise die folgenden Übersichten enthalten:

- Zusammenfassung der wirtschaftlich-finanziellen Elemente,
- Quellen und Verwendungszwecke,
- Zeitplan und Finanzbedarf,
- Dienstleistungsmodell und Berechnung der Bruttobetriebsspanne (EBITDA),
- Gewinn- und Verlustrechnung,
- Vermögenssituation,
- Cash-flow und Berechnung der Rentabilitäts- und Bankfähigkeitsindikatoren.

Die Übersichten müssen jährlich und halbjährlich für die Bauphase ausgearbeitet werden.



Das Schema der Dienstleistungen mit Einnahmen und Betriebskosten ist zweckdienlich für die Definition der Flüsse der Betriebs- und Verwaltungsmargen und muss die Faktoren und Berechnungsfunktionen der einzelnen vom Proponenten erbrachten Dienstleistungen erklären. Jede Dienstleistung muss Funktion einer angekauften/produzierten Menge, eines Kauf-/Verkaufspreises und einer inflationsbedingten Aktualisierung sein; dasselbe gilt für die etwaige Übertragung von Grund- oder Vermögensrechten (z. B. Parkplätze für eine unterschiedliche Dauer der Konzession).

4.6.1.1 Rentabilitätsindikatoren

Folgende Indikatoren der wirtschaftlich-finanziellen Leistung muss der Proponent zwingend im WFP ermitteln:

- Nettogegenwert des Projekts (Projekt-VAN)
- Interner Zinsfuß des Projekts (Projekt-TIR);
- Equity-Nettogegenwert (VAN Equity);
- Interner Equity-Zinsfuß (TIR-Equity)

Projekt-VAN und -TIR müssen auf operative unlevered Cashflows berechnet werden, die auf der Grundlage einer 100%igen Eigenkapitalstruktur (Equity) ermittelt werden, und folglich werden die Steuern, die als fiktive Steuern umschrieben werden, nur unter Anwendung des IRES-Steuersatzes auf die Nettobetriebsmarge (EBIT) berechnet.

Diese Methode wird von der *Technischen Einheit für Projektfinanzierung* angegeben, einer Arbeitsgruppe, die beim CIPE eingerichtet und später durch das Stabilitätsgesetz von 2016 abgeschafft wurde, deren technische Angaben aber immer noch eine gültige Referenz darstellen: Siehe insbesondere für die Bewertung der wirtschaftlich-finanziellen Profile das Dokument "*Die Bewertung der wirtschaftlich-finanziellen Zweckmäßigkeit bei der Durchführung und Verwaltung öffentlicher Investitionen mit Inanspruchnahme privater Mittel - Mai 2002*".

Die operativen Cash-flows des Projekts müssen wie folgt ermittelt werden:

Operative unlevered Projekt-Cash-flows:

- (-) Investitionskosten (CAPEX)
 - (-) aktivierte Fremdkapitalkosten
 - (+) Öffentlicher Beitrag (eventuell)
 - (+) EBITDA bereinigt um eventuelle wirtschaftliche Posten
 - (-) Außerordentliche Instandhaltung
 - (-/+) Erhöhung/Senkung O&MRA
 - (+/-) Verwaltung der Mehrwertsteuerflüsse (+ MwSt. auf Einnahmen + MwSt. auf Kosten + Rückzahlungen von der Staatskasse – Zahlungen an die Staatskasse)
 - (+/-) Delta Umlaufkapital
 - (-) Auf das operative Einkommen berechnete fiktive Steuern (IRES auf die Nettobetriebsmarge)
- = Operative unlevered Projekt-Cash-flows

Der Projekt-VAN muss durch Aktualisierung der oben genannten operativen unlevered Projekt-Cashflows erhalten werden, welche mit den durchschnittlichen Kapitalkosten (WACC) diskontiert werden.

$$\sum_{t=1}^T \frac{FCP_t^-}{(1+WACC)^t} + \sum_{t=1}^T \frac{FCP_t^+}{(1+WACC)^t} = 0$$



$FCP_t =$ operative unlevered Projekt-Cash-flows negativ im Zeitraum t

$FCP_t^+ =$ operative unlevered Projekt-Cash-flows positiv im Zeitraum t

WACC = Gewichteter durchschnittlicher Kapitalkostensatz

$T =$ Dauer der Konzession

Der gewichtete durchschnittliche Kapitalkostensatz (WACC) zur Anwendung für die Aktualisierung der operativen unlevered Projekt-Cashflows muss nach dem angenommenen Mix aus vorrangigem Fremdkapital und Equity entsprechend einer ausgewogenen Hebefinanzierung (in der Regel in der Größenordnung von 70:30) berechnet werden.

$$WACC = r_d * \frac{D}{(D + E)} * (1 - t) + K_e * \frac{E}{(D + E)}$$

$D =$ höchstes finanzielles Engagement des vorrangigen Fremdkapitals in der Bauphase

$E =$ Summe der von den Aktionären getätigten Einzahlungen im Jahr des höchsten Engagements des vorrangigen Fremdkapitals (einschließlich eventueller nachrangiger Verbindlichkeiten)

$r_d =$ Kosten der Verbindlichkeit

$K_e =$ Opportunitätskosten des Eigenkapitals

$t =$ Steuersatz

Falls der Proponent eine nachrangige Verschuldung (Gesellschafterfinanzierung, Mezzanine-Finanzierung) einplant, muss dies in die Berechnung des WACC als Bestandteil des Equity einbezogen werden, wobei (ausschließlich zum Zwecke der Berechnung des WACC) die gleichen Kosten wie für das Equity (K_e) verwendet werden.

Die Opportunitätskosten des Kapitals (K_e) müssen vom Proponenten nach der Capital Asset Pricing Methode (CAPM) ausgedrückt werden:

$$K_e = r_f + \beta * (r_m - r_f)$$

$r_f =$ risikofreier Zinssatz (Risk free)

$\beta =$ Korrelationskoeffizient zwischen erwarteter Rendite des Risikokapitals und erwarteter Marktrendite

$r_m - r_f =$ Unterschied zwischen risikofreiem Zinssatz und erwarteter Marktrendite (Risikoprämie)

Die Berechnung der Opportunitätskosten des Kapitals (K_e) muss unter Berücksichtigung der folgenden Elemente erfolgen:

- Als risikofreier Zinssatz (risk free) wird derjenige in Verbindung mit italienischen Staatspapieren (BTP) mit einer Laufzeit, die jener des vorgeschlagenen ÖPP-Vertrags entspricht, verwendet;
- in Bezug auf das Equity risk premium ($r_m - r_f$) ist der Proponent dafür verantwortlich, dieses auf der Grundlage seiner eigenen Unternehmensbewertungen und des Risikoprofils des Vorhabens festzulegen;
- Beta stellt das systematische Risiko einer finanziellen Tätigkeit oder die Entwicklung der Rendite einer Tätigkeit in Folge von Marktveränderungen dar; die Schätzung des Beta-Koeffizienten ist angemessen



im Bericht des WFP zu veranschaulichen und auf zuverlässige Quellen (z.B. Damodaran, Datastream, Reuters usw.) hinzuweisen.

Der Projekt-TIR (interner Zinsfuß), berechnet auf die operativen unlevered Projekt-Cashflows, gilt als jener Abzinsungssatz, welcher die algebraische Summe der Cash-flows in einem bestimmten Zeitraum auf null bringt und somit den Gegenwartswert der im Zeitraum zu erwartenden Cashflows mit den Vermögenswerten (verwendete Ressourcen), die diese generieren, gleichsetzt.

In der Formel lautet der unlevered TIR wie folgt

$$\sum_{t=1}^T \frac{FCP_t^-}{(1 + TIRp)^t} + \sum_{t=1}^T \frac{FCP_t^+}{(1 + TIRp)^t} = 0$$

Die TIR- und VAN-Aktionäre müssen unter Berücksichtigung der Eigenkapitalzahlungen mit negativem Vorzeichen (Gesellschaftskapital und jede andere eventuelle Finanzierung von Gesellschaftern) und die nach Rückzahlung der Schulden verfügbaren Cashflows mit positivem Vorzeichen (für die Gesellschafter verfügbarer Cashflow oder Free Cashflow to Equity) vor Ausschüttung der Dividenden berechnet werden, um nicht die unternehmenspolitischen Entscheidungen über die Modalitäten und Fristen der Ausschüttung der Dividenden zu berücksichtigen:

- (-) Eigenkapitalzahlungen und nachrangiges Darlehen
- (+) FCFE Free Cash Flow to Equity (restlicher Cashflow nach Rückzahlung des Fremdkapitals, der Mehrwertsteuer und der Erhöhungen/Senkungen für DSRA)
- = Cashflows der Aktionäre zur Berechnung des VAN- und TIR-Equity

Zwecks Abzinsungssatz für die Berechnung des VAN Equity müssen die nach der CAPM-Methode ermittelten Equity-Kosten (K_e), wie oben dargestellt, verwendet werden. Im Detail:

TIR Equity d.h. der Abzinsungssatz, der die algebraische Summe der Cashflows des Aktionärs in einem bestimmten Zeitraum aufhebt und somit den aktuellen Wert der erwarteten Cashflows im Zeitraum dem Wert der von den Aktionären getätigten Investitionen angleicht, wird wie folgt ermittelt:

FCE_t^- = Einzahlungen der Aktionäre (Equity, Gesellschafterdarlehen, andere Eigenmittel) im Zeitraum t
 FCE_t^+ = Free cash flow to Equity: für die Equity verfügbare Cash-flows nach der Rückzahlung der Verschuldung (+ eventuelle Finanzerträge) vor der Ausschüttung der Dividenden im Zeitraum t
 t = Dauer der Konzession

Der wie oben festgelegte interne Equity-Zinsfuß gilt als Hauptreferenz (zusätzlich zu den Mindest-DSCR) für das eventuelle Verfahren zur Überarbeitung des wirtschaftlich-finanziellen Gleichgewichts gemäß Art. 182, Absatz 3, des Kodex. „Das Eintreten von Umständen, die nicht vom Wirtschaftsteilnehmer zu vertreten sind, die sich auf das Gleichgewicht des Wirtschafts- und Finanzplans auswirken, kann zur Überarbeitung mittels Neufestlegung der Gleichgewichtsbedingungen führen. Die Überarbeitung muss die Dauerhaftigkeit der auf den Wirtschaftsteilnehmer übertragenen Risiken und der wirtschaftlich-finanziellen Gleichgewichtsbedingungen des Vertrags gewährleisten“.

Der Proponent muss im Vereinbarungsentwurf den oben genannten Indikator, wie er im WFP genau festgelegt wurde, und die diesbezüglichen Toleranzmargen (z.B. +/- 5%) angeben, ab denen der Ausgleichsmechanismus eingeleitet wird.



Der VAN Equity (Nettgegenwartswert für den Aktionär), dessen Abzinsungssatz gleich K_e ist (Opportunitätskosten des Kapitals, berechnet nach der Capital Asset Pricing Methode- CAPM), wird folgendermaßen festgelegt

$$\sum_{t=1}^T \frac{FCE_t^-}{(1 + K_e)^t} + \sum_{t=1}^T \frac{FCE_t^+}{(1 + K_e)^t}$$

FCE_t^- = Einzahlungen der Aktionäre (Equity, Gesellschafterdarlehen, andere Eigenmittel) im Zeitraum t

FCE_t^+ = Free cash flow to Equity: für die Equity verfügbare Cash-flows nach der Rückzahlung der (+ eventuelle Finanzerträge) vor der Ausschüttung der Dividenden im Zeitraum t

K_e = Opportunitätskosten des Privatkapitals

t = Dauer der Konzession

Der Proponent muss den Wert von VAN_e und TIR_e berechnen und genau die Berechnungsmethoden des Abzinsungssatzes von VAN_e angeben.

Im WFP muss die Berechnung des Pay back period angegeben werden, d.h. die Berechnung der benötigten Jahre, um die getätigte Investition durch positive Cashflows auszugleichen (Zeitraum, in welchem die Vorzeichen bei kumulierten Kassensalden invertiert werden):

$$Pay\ back\ period = A + \frac{B}{C}$$

A = letzter Zeitraum mit kumulierten negativen operativen Cash-flows (nicht verzinst)

B = absoluter Wert (positiv) der am Ende des Zeitraums A kumulierten operativen Cash-flows (nicht verzinst)

C = Gesamtsumme der operativen Cash-flows (nicht verzinst) im Zeitraum nach A .

Die gleiche Methodik muss bei der Bestimmung des Rückzahlungszeitraums für die Cashflows der Aktionäre angewandt werden (*Pay back period equity*) mit:

A = letzter Zeitraum mit kumulierten negativen Cash-flows für den Aktionär

B = absoluter Wert (positiv) der für den Aktionär verfügbaren kumulierten Cash-flows (Free CF to Equity) am Ende des Zeitraums A

C = Gesamtsumme der Cash-flows für den Aktionär im Zeitraum nach A .

4.6.1.2 Bankfähigkeitsindikatoren

Für die Berechnung des Debt Service Coverage Ratio müssen die für den Schuldendienst verfügbaren Cashflows bestimmt werden, unter Berücksichtigung von:

- (+) operative unlevered Cashflows
 - (+) Steuervergünstigungen aus Verschuldung
 - (+) Überweisung von Eigenkapital (Equity, nachrangige Verschuldung etc.)
 - (+) Auszahlung debt/Finanzierungen (Senior debt, Mehrwertsteuer, Bridge etc.)
- = Für den Schuldendienst verfügbare Cash-flows



Der DSCR (Debt Service Coverage Ratio) muss jährlich über den Zeitraum der finanziellen Schuld wie folgt berechnet werden:

$$DSCR_t = \frac{FC_t}{QC_t + QI_t + C_t}$$

FC_t = Für den Schuldendienst im Zeitraum t verfügbare Cash-flows

QC_t = im Zeitraum t rückzahlbarer Kapitalanteil

QI_t = im Zeitraum t rückzuzahlender Zinsanteil

C_t = Finanzierungszusatzkosten (einschließlich Kommissionen im Zeitraum t)

MDSCR (Minimum Debt Service Coverage Ratio – Mindest-DSCR) des Projekts im Betriebszeitraum

$$MDSCR = \min \left[\frac{FC_t}{QC_t + QI_t + C_t} \right]$$

Der im WFP angegebene Wert von MDSCR darf nicht unter 1,25x liegen.

Niedrigere zeitlich begrenzte Werte (z. B. für ein oder zwei Jahre) müssen, auch angesichts des Risikograds des Projekts, angemessen im erläuternden Bericht zum WFP gerechtfertigt werden.

LLCR (Loan Life Coverage Ratio) berechnet in jedem Jahr der Betriebsdauer:

$$LLCR_t = \frac{\sum_{\tau=1}^T \frac{FC_{\tau}}{(1+r_d)^{\tau}} + DSRA_t}{DO_t}$$

FC = Für den Schuldendienst verfügbare Cash-flows

r_d = nominelle Schuldenkosten (einschließlich aller Zusatzkosten)

$DSRA_t$ = Reservewert des Schuldendienstes im Zeitraum t

DO_t = Restschuld (debt outstanding) noch im Zeitraum t zurückzuzahlen

T = letzter Zeitraum der Konzession, in dem Cash-flow zulässig ist

ALLCR (*Average Loan Life Coverage Ratio* – mittlere LLCR) des Projekts im Betriebszeitraum:

$$ALLCR_t = \frac{1}{T} \sum_{\tau=1}^T \frac{\sum_{t=1}^{\tau} \frac{FC_{t+1}}{(1+r_d)^t} + DSRA_t}{DO_t}$$

Die im WFP angegebene ALLCR darf nicht unter 1,30 liegen.

Niedrigere zeitlich begrenzte Werte müssen, auch angesichts des Risikograds des Projekts, angemessen im erläuternden Bericht zum WFP gerechtfertigt werden.

4.6.1.3 Wirtschaftlichkeitsindikator

Nettogegenwartswert (VAN_{CP}) des eventuell angeforderten öffentlichen Beitrags, der bei Bauphasenbeginn berechnet wird (Abzinsung ohne Berücksichtigung des Planungszeitraums und des Finanzabschlusses):



$$VAN_{CP} = \sum_{t=1}^T \frac{CP_t}{(1 + r_{cp})^t}$$

CP_t = von der Verwaltung zur Verfügung gestellter öffentlicher Beitrag

r_{cp} = Zinssatz, der konventionell mit 5% angesetzt wird

t = Dauer der Bauphase (ausschließlich Planungszeitraum und Finanzabschluss)

Nettogegenwartswert (VAN_{CG}), zu Beginn der Betriebsphase berechnet, der von der öffentlichen Verwaltung während der Betriebsphase gezahlten Gebühren:

$$VAN_{CG} = \sum_{t=1}^T \frac{CG_t}{(1 + r_{cp})^t}$$

CG_t = von der Verwaltung in der Betriebsphase gezahlte Gebühren

r_{cp} = Zinssatz, der konventionell mit 5% angesetzt wird

t = Dauer der Betriebsphase

4.6.1.4 Wirtschaftlich-finanzielle Gleichgewichtsbedingungen

Der WFP muss das notwendige wirtschaftlich-finanzielle Gleichgewicht des Vorhabens aufzeigen, das eine Voraussetzung für die korrekte Risikoverteilung darstellt.

Aus dem eingereichten Vorschlag muss hervorgehen, dass das Projekt während der Vertragslaufzeit einen Mehrwert schaffen und eine angemessene Rendite vom investierten Kapital erwirtschaften kann (Kosteneffizienz) und gleichzeitig einen ausreichenden Cash-flow generiert, um die Rückzahlung der Finanzierung zu gewährleisten (finanzielle Tragfähigkeit).

Gemäß Artikel 165, Absatz 3, des Kodex muss der Vorschlag ein angemessenes Maß an Bankfähigkeit gewährleisten, d. h. die Verfügbarkeit von bedarfsgerechten Mitteln auf dem Finanzmarkt, die Nachhaltigkeit dieser Mittel und eine angemessene Rendite des investierten Kapitals.

Im Rahmen der Überprüfung des wirtschaftlich-finanziellen Gleichgewichts und der Angemessenheit und Kongruenz der im WFP ausgewiesenen Indikatoren müssen die auf Privatinitiative bei der Landesverwaltung eingereichten ÖPP-Vorschläge die folgenden Bedingungen erfüllen:

Projekt-TIR Wert nahe dem WACC;

Projekt-VAN nahe Null;

VAN Equity nahe Null;

TIR Equity nahe K_e Eigenkapital;

Mindest-DSCR und LLCR > eines als bankfähig angesehenen Schwellenparameters (um 1,3x)

Gemäß den ANAC-Leitlinien Nr. 9/2018 in Teil I, der für die Vergabestellen nicht bindend ist, bedeutet dies, dass "wenn die VAN- und TIR-Werte des Projekts nicht zum Gleichgewicht tendieren, der Vertrag zusätzliche Gewinnspannen für den privaten Partner enthält, die dessen Übertragung des Betriebsrisikos verringern". In



der aktualisierten Fassung der Leitlinien, derzeit in Konsultation, hat die ANAC die Bedingung des VAN gleich Null aufgegeben und sich für einen VAN nahe Null entschieden; sie empfiehlt jedoch, dass die Verwaltungen für den Fall, dass sich VAN und TIR nicht ausgleichen, eine sorgfältige Bewertung vornehmen, indem sie den TIR mit geeigneten Benchmarks vergleichen, die eventuell verfügbar sind und beispielsweise vom DIPE oder von den Regulierungsbehörden erhoben werden.

Die Indikatoren (z.B. TIR Equity und DSCR) werden im Einklang mit den Bestimmungen der Vereinbarung als Referenz (mit angemessenen, vom Vorschlagenden anzugebenden Abweichungsintervallen) für Fälle der Überarbeitung des wirtschaftlich-finanziellen Gleichgewichts nach dem Auftreten von Umständen, die nicht dem Wirtschaftsteilnehmer zuzuschreiben sind, gemäß Artikel 182, Absatz 3, des Kodex herangezogen. Die Überarbeitung des WFP muss die Dauerhaftigkeit der auf den Wirtschaftsteilnehmer übertragenen Risiken und der wirtschaftlich-finanziellen Gleichgewichtsbedingungen des Vertrags gewährleisten.

4.6.2 Erläuternder Bericht zum WFP

Der erläuternde Bericht zum WFP muss eine klare und analytische Erläuterung der Grundannahmen (Inputs) strategisch-organisatorischer, wirtschaftlicher, finanzieller, zeitlicher, steuerlicher und makroökonomischer Art enthalten:

Gründung der Projektgesellschaft: Es ist anzugeben, ob die Gründung einer Projektgesellschaft (*Special Purpose Vehicle* - SPV) geplant ist oder nicht.

Gemäß Artikel 184, Absatz 1, letzter Satz des Kodex "*kann in der Ausschreibungsbekanntmachung auch vorgesehen werden, dass die Gründung der Gesellschaft eine Verpflichtung des Zuschlagsempfängers ist*". Es ist auch sinnvoll, die Projektgesellschaft nicht vor der Auftragsvergabe zu gründen, um Kosten für die Unternehmensstrukturierung in der Phase der Einreichung des Vorschlags zu vermeiden.

Wert der Konzession: abzuschätzen gemäß Artikel 167 des Kodex, gleich dem Gesamtumsatz, den der Konzessionär während der gesamten Vertragsdauer ohne Mehrwertsteuer erzielt. Dieser Wert stellt den Betrag dar, anhand dessen die vorläufige Sicherheitsleistung gemäß Art. 93 des Kodex zu berechnen ist.

Eventuelle Grundstückskosten: mit Angabe der Methoden zur Schätzung des Marktwerts unter Berücksichtigung der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Einreichung des Vorschlags, die durch eine dokumentierte Marktanalyse (Angebot/Nachfrage, Preise, Entwicklung der Transaktionen usw.) angemessen belegt ist.

Baukosten: in die Hauptkomponenten aufzuschlüsseln und mit den entsprechenden Schätzgrößen (€/m², €/m³ usw.) zu versehen, die dem wirtschaftlichen Rahmen und dem Zeitplan des Durchführbarkeitsprojekts entsprechen.

Kosten für die Ausarbeitung des Vorschlags bis zu 2,5% des Investitionswertes. Dieser Wert ist in den WFP der Bieter bei der Ausschreibung enthalten, um eine eventuelle Rückerstattung an den Proponenten/Projekträger zu berücksichtigen, der nicht den Zuschlag erhält; der Mehrwertsteueranteil, der gegebenenfalls auf den Betrag der Ausgaben entfällt, muss angegeben werden.

Betriebserlöse: mit Nachweisen für jede Art von Dienstleistung, mit der Einnahmen erzielt werden, über die gelieferten/erbrachten Mengen und den entsprechenden Einheitspreis (PxQ).

Betriebskosten: mit Nachweis für jeden Posten, der eine Ausgabe verursacht, der eingekauften Mengen (Energie, Material usw.) oder der eingesetzten Mengen (Personal, Wartung usw.) und der entsprechenden Stückkosten (oder Tarife).

Stundung von Zahlungen und Einnahme von kommerziellen und nicht kommerziellen Forderungen und Verbindlichkeiten mit Angabe der angenommenen Fristen.



Der WFP muss den Saldo (Einnahmen und Ausgaben) der endgültigen kommerziellen und nicht kommerziellen Forderungen und Verbindlichkeiten am Ende des letzten Jahres ausweisen.

Amortisationen: Der WFP muss die gesamte Amortisation der Investition innerhalb der Vertragslaufzeit durch die so genannte finanzielle Amortisation vorsehen, die in Artikel 104 des Einheitstextes des Steuergesetzes vorgesehen ist, der konstante oder differenzierte Amortisationsquoten vorsieht.

Der WFP darf keinen Restwert des Vermögenswertes vorsehen; stattdessen sind eventuelle Beträge anzugeben, deren Einnahme effektiv am Ende der Vertragslaufzeit verbucht werden wird.

Eigenkapital des Proponenten: Zu beschreiben ist die Struktur derselben (z. B. Risikokapitalanteil, Gesellschafterdarlehensanteil usw.), die Annahmen über die in das Projekt eingebrachten Ressourcen, die Modalitäten der Vergütung.

Bankfinanzierungen: Anzugeben sind die Art (z. B. vorrangige Schulden, Überbrückungsschulden, Mehrwertsteuerschulden usw.), die Laufzeit der Linie, der angenommene Verfügbarkeitszeitraum, die erwarteten finanziellen Bedingungen (Provisionsprofil und Marge), die Rückzahlungsbedingungen (eventuelle Vorabtilgung und vorgesehene Tilgung), das "Ende" der Schulden, die angenommenen Instrumente zur Absicherung des Zinsrisikos und die damit verbundenen Kosten.

öffentlicher Beitrag/Preis: Nach Maßgabe des zeitlichen Fortschritts der Arbeiten und der für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Lieferungen anteilig zu zahlen; er darf den gemäß Art. 180 Absatz 6 des Kodex genannten Prozentsatz der Gesamtinvestitionskosten, einschließlich der eventuellen Finanzierungskosten (derzeit 49%) nicht übersteigen; unter Gesamtinvestition, auf deren Grundlage die vorgenannte Obergrenze berechnet wird, sind die Gesamtkosten (ohne MwSt.) zu verstehen, die sich aus dem wirtschaftlichen Rahmen für die Durchführung der geplanten Arbeiten ergeben, sowie die Kosten für die Lieferung von Anlagen, Ausrüstungen und Einrichtungsgegenständen, die für die Inbetriebnahme des Vorhabens erforderlich sind, die gesamten technischen Kosten und die Kosten für die finanzielle Strukturierung des Vorhabens (womit nur die kapitalisierten Finanzierungskosten gemeint sind, die während der Bauzeit anfallen, sowie die Bankprovisionen für denselben Zeitraum). Von den Gesamtinvestitionskosten, die für die Berechnung der oben genannten Obergrenze herangezogen werden, sind dagegen die außerordentlichen Instandhaltungskosten und die in der Verwaltungsphase vorgesehene Erneuerung der Ausrüstung, des Mobiliars usw. ausgeschlossen. Es muss auch der auf den obengenannten öffentlichen Beitrag/Preis angewandte Mehrwertsteuersatz angegeben werden. Es obliegt dem Antragsteller, die Kumulierbarkeit der im Rahmen der oben genannten 49%-Grenze vorgesehenen öffentlichen Mittel zu überprüfen: Beiträge, Anreize und andere Beträge, die von der öffentlichen Verwaltung zu tragen sind und während der Durchführung und Verwaltung der Initiative beantragt werden.

Laufzeit der Schulden: Es ist wünschenswert, dass zwischen dem Ende der Rückzahlung und dem Ende der Konzession eine gewisse Zeitspanne liegt (z.B. 2 oder 3 Jahre);

Vorgesehene Reserven: Art der vorgesehenen Rücklagen (z.B. *Debt service Reserve Account - DSRA*, *Operation & Maintenance Reserve Account - O&MRA*, *Net Working Capital Reserve - NWC*), wie sie wieder aufgefüllt, verwendet und neu gebildet werden; in Bezug auf O&MRA sind Angaben zu der vorgesehenen außerordentlichen Instandhaltung, Maßnahmenzyklen, eventuell differenziert nach Art der Arbeiten (Gebäude/Anlage), und Höhe der vorgesehenen Rückstellungen zu machen.

Dauer der Vorphase: von der Unterzeichnung der Vereinbarung bis zur Einrichtung der Baustelle, einschließlich der erforderlichen Zwischenphasen der Fertigstellung der Planung, der Genehmigungen und Zulassungen, der Bauphase (voraussichtlicher Beginn und Ende der Baustelle), der Abnahmen und des Beginns der Betriebsphase;

Übergangsphasen für die Verwaltung und Abnahmen nach Funktionsbereichen: Diese müssen im WFP angemessen dargelegt werden



Direkte Steuern (IRES, IRAP): Es ist zu beschreiben, wie die Steuerbemessungsgrundlage berechnet wird, und dabei sind alle abzugsfähigen/nicht abzugsfähigen Posten, die im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung angewandten Sätze und eventuelle anwendbare Steuererleichterungen anzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Projektgesellschaften (SPVs), die gemäß Artikel 183 des Ausschreibungskodex gegründet wurden, vom Anwendungsbereich des Artikels 96 des Einheitstextes des Steuergesetzes ausgenommen sind, der die Abzugsfähigkeit von 30% des Bruttobetriebsergebnisses für den Teil der Passivzinsen vorsieht, der die Aktivzinsen übersteigt; es ist zu beschreiben, wie die Abschlagszahlungen und die periodischen Salden berechnet werden.

Indirekte Steuern (z. B. MwSt., Registersteuer): analytische Beschreibung der auf wirtschaftliche Kosten- und Einnahmeposten angewandten MwSt.-Regelung (einfach, ordentlich, Befreiung, Umkehrung der Steuerschuldnerschaft, geteilte Zahlung usw.); in der Investitionsphase ist die Art und Weise anzugeben, wie der MwSt.-Bedarf gedeckt wird, auch in Anwendung der Vorschriften über die geteilte Zahlung auf eventuelle öffentliche Beiträge; Beschreibung der Art und Weise, wie die MwSt.-Ströme und -Salden verwaltet werden (z. B. Ausgleichsmechanismus, Rückerstattung durch den Fiskus usw.), und Angabe der zeitlichen Annahmen; gegebenenfalls Beschreibung anderer indirekter Steuern, z. B. auf die Übertragung von dinglichen Rechten und auf Registrierungen.

Lokale Abgaben: Die Annahmen über die Steuerbarkeit für lokale Steuerzwecke (z. B. kommunale Grundsteuer), die Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage und die angewandten Steuersätze sind ausführlich zu erläutern; gegebenenfalls sind spezifische primäre oder regulatorische Befreiungsbestimmungen anzugeben.

Inflation: allgemeine angenommene Koeffizienten und eventuelle spezifische Anpassungskoeffizienten (z. B. Energieposten usw.).

Im erläuternden Bericht zum WFP sind ferner die Gliederungsmodalitäten der Tabellenkalkulationen und die Berechnungsmethoden der Outputs und Indikatoren der Nachhaltigkeit (Ratios), Rendite und Bankfähigkeit zu beschreiben.

4.7 Berechnung des Value for Money (doc. G)

Value for Money ist ein System zur Bewertung der Wirtschaftlichkeit von ÖPPs durch einen monetären Vergleich zwischen zwei alternativen Möglichkeiten: Die Option, die eine ÖPP vorsieht, und ihre öffentliche Alternative, d. h. eine Option, die der im Rahmen der ÖPP umzusetzenden Lösung so ähnlich wie möglich ist, jedoch mit einem vollständig öffentlichen institutionellen, organisatorischen und finanziellen Gefüge. In der Wirtschaftlichkeitsanalyse werden die Kosten der Maßnahme abzüglich der diskontierten Einnahmen und des öffentlichen Beitrags, erhöht um den Nettosteuertransfer, ermittelt: Ziel ist es, den Nutzen der ÖPP für den öffentlichen Sektor (Staat und Gemeinschaft) im Vergleich zu einer ausschließlich von der öffentlichen Verwaltung durchgeführten Maßnahme zu ermitteln.

Die vom Proponenten erarbeitete Lösung schafft Value for Money, wenn sie die Bau- und Betriebskosten senkt, die Risikoverteilung verbessert, eine schnellere Projektimplementierung gewährleistet, die Qualität erhöht oder die Rentabilität steigert; der Vorschlag muss letztendlich das beste Kosten-Nutzen-Verhältnis für die Gemeinschaft aufweisen. Wenn mehrere Vorschläge mit dem gleichen Gegenstand vorgelegt werden, ist also dem vorteilhaftesten der Vorzug zu geben, demjenigen, der die Kosten für den öffentlichen Sektor am besten optimiert.

Eine der verbreitetsten Methoden zur Messung der Höhe des Value for Money (VfM) ist der Public Sector Comparator (PSC), der zusammenfassend als die hypothetischen Kosten definiert werden kann, die um eine Risikokomponente für den Fall korrigiert werden, dass ein Infrastrukturprojekt vollständig von einer öffentlichen Verwaltung finanziert und verwaltet wird.



Der PSC ist ein Bewertungsmodell, das auf einem Vergleich des Nettogegenwartswerts der Ausgaben der öffentlichen Verwaltung in den beiden verschiedenen Lösungen der traditionellen Vergabe (einschließlich der Optionen, die durch zentralisierte Verträge wie Consip, Sammelbeschaffungsstellen, zentrale Beschaffungsstellen angeboten werden) und Konzession beruht. Die Differenz zwischen den aufgezeigten Werten stellt eben das Maß für den Value for Money dar, der in Form von Kosteneinsparungen einer Alternative gegenüber der anderen ausgedrückt wird.

Technisch ausgedrückt kann der PSC als die hypothetischen Kosten definiert werden, die um eine Risikokomponente für den Fall korrigiert werden, dass ein Infrastrukturprojekt von einer öffentlichen Verwaltung finanziert und verwaltet wird.

Der Proponent kann im Rahmen des Vorschlags anhand von belegenden Analysen, die von Fachleuten mit entsprechender Erfahrung ausgearbeitet wurden, den Vorteil für die Verwaltung hervorheben, der sich aus der Anwendung von ÖPP-Formen anstelle von traditionellen Vergabeverfahren (Value for Money) ergibt; es versteht sich, dass die Verwaltung nach bestem eigenem Ermessen eigenständige Analysen der Vorteilhaftigkeit vornehmen kann. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Vergleich angesichts des aktuellen Rechtsrahmens auch unter Berücksichtigung der von den zentralisierten Verträgen angebotenen Optionen (Consip, Sammelbeschaffungsstellen, zentrale Beschaffungsstellen, einheitliche Vergabestellen, Konsortien etc.) erfolgen muss.

Der Wirtschaftsteilnehmer muss daher anhand von Analysen und Belegen den VfM des vorgelegten Vorschlags kenntlich machen, d. h. den Vorteil, von dem das Land profitieren könnte, wenn es sich für die Durchführung der Maßnahme durch einen ÖPP-Vertrag anstelle einer herkömmlichen Vergabe entscheidet, sowie den Grad der Robustheit des Projekts in Bezug auf Zweckmäßigkeit und Bankfähigkeit, auch durch Formen der Sensitivitätsanalyse für Vorhaben, die eine Marktnachfrage und Dienstleistungen vorsehen, welche bei eventuellen Abweichungen der Eingangswerte von den dem WFP zugrunde liegenden Werten in Rechnung gestellt werden können, den wirtschaftlichen und sozialen Nutzen für die öffentliche Verwaltung und die Gemeinschaft, z. B. in Form von zusätzlichen/verbesserten Dienstleistungen, Einsparungen bei den öffentlichen Ausgaben, möglicherweise geschaffenen Arbeitsplätzen, höheren Steuereinnahmen.

4.8 Beglaubigung des Wirtschafts- und Finanzplans (Dok. H)

Die Beglaubigung besteht aus der wirtschaftlichen-finanziellen Bewertung der Elemente des WFP, ausgestellt durch ein Kreditinstitut oder Dienstleistungsgesellschaften, die aus dem Kreditinstitut selbst gebildet werden und gemäß Artikel 106 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 385 vom 1. September 1993 in die allgemeine Liste der Finanzvermittler eingetragen sind, oder durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1966 vom 23. November 1939.

Gemäß der Mitteilung vom 23.06.2021 vertritt die ANAC die Auffassung, dass die Tätigkeit der Beglaubigung des WFP nicht nur von den gemäß Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1966/1939 zugelassenen Unternehmen, sondern auch von Unternehmen ausgeübt werden kann, die im Register der Abschlussprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften eingetragen sind, das derzeit vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen geführt wird, und dass daher das die Eintragung im Register oder im Verzeichnis der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften für die Zwecke der Beglaubigung eines Projektfinanzierungsvorschlags nicht relevant ist.

Im Beglaubigungsvermerk muss der Beglaubigende erklären, dass er mindestens die folgenden Aspekte und Elemente bewertet hat:

- Preis, den der Wirtschaftsteilnehmer von der Vergabestelle zu verlangen beabsichtigt;
- Preis, den der Wirtschaftsteilnehmer an die Vergabestelle für die Bestellung oder die Übertragung der Rechte zu zahlen beabsichtigt;



- Gebühr, die der Wirtschaftsteilnehmer von der Vergabestelle zu verlangen beabsichtigt;
- Zusammensetzung der Finanzierungsquellen;
- vorgesehene Höchstdauer für die Ausführung der Arbeiten und den Beginn des Betriebs;
- vorgesehene Laufzeit des Vertrags;
- Finanzstruktur des Vorhabens und entsprechende Indizes;
- Bankfähigkeitsprofile des Vorhabens im Zusammenhang mit der im WFP angegebenen Verschuldung und die Fähigkeit, Darlehensgeber zu gewinnen;
- Kosten, Erlöse und sich daraus ergebende vom Projekt erzielte Cash-flows in Bezug auf die Preise;
- Gleichgewicht des WFP und der Elemente, aus denen er besteht;
- Übereinstimmung der Daten des WFP mit dem Inhalt der Vereinbarung.

Gemäß der Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde für öffentliche Bauaufträge, die im Amtsblatt Nr. 183 vom 08.08.2001 veröffentlicht wurde, ist es möglich, Ergänzungen zur Beglaubigung zu beantragen, wenn die öffentliche Verwaltung in Bezug auf die Art des vorgelegten Projekts der Ansicht ist, dass eine weitere Bewertung bestimmter Aspekte erforderlich ist.

4.9 Informationssystem Überwachung (Dok. I)

Der Wirtschaftsteilnehmer muss alle persönlichen, finanziellen, wirtschaftlichen, physikalischen, verfahrens- und verwaltungstechnischen Informationen über die Tätigkeiten, die Gegenstand der Konzession sind, und über die damit verbundenen Kosten und Einnahmen organisieren, einspeisen und dem öffentlichen Auftraggeber in Echtzeit über eine gemeinsame IT-Plattform zugänglich machen, um die Überwachung der vertraglichen Verpflichtungen - auch durch die Übermittlung eines regelmäßigen Wirtschaftsberichts über die Vertragserfüllung - und die Beibehaltung der Risiken zu Lasten des Wirtschaftsteilnehmers zu gewährleisten.

Der Wirtschaftsteilnehmer muss die Echtheit und die Sicherheit der in das Informationssystem eingegebenen Daten, ihre Übermittlung in elektronischem und bearbeitbarem Format und die Herkunft derselben von zuständigen Rechtssubjekten gewährleisten.

Zu den Informationen, die der Wirtschaftsteilnehmer zur Verfügung stellen muss, gehören die Informationen über den Stand der Ausführung der Arbeiten zum 28. Februar, 30. April, 30. Juni, 31. August, 31. Oktober und 31. Dezember eines jeden Jahres, die die Vergabestelle innerhalb der folgenden dreißig Tage an die Datenbank der öffentlichen Verwaltungen - Überwachung öffentlicher Arbeiten (BDAP-MOP) gemäß den Bestimmungen des Dekrets des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen - Abteilung des Obersten Rechnungshofs - vom 26. Februar 2013 zur Umsetzung von Art. 5 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 229/2011 übermitteln muss.

4.10 Kontrollsystem Leistung und Vertragsstrafen (Dok. J)

Der Wirtschaftsteilnehmer muss das Leistungskontrollsystem und den Mechanismus der Festlegung von Vertragsstrafen in der Planungs-, Bau- und Betriebsphase des ÖPP beschreiben und Beispiele für die Berechnung der mit den Leistungsmessungsparametern (Key Performance Indicators - KPIs) verbundenen Vertragsstrafen anführen, sowie auch die Vertragsstrafenmatrix ausarbeiten.

Das Dokument muss auch die Beschreibung enthalten, wie die im Falle der Verletzung der Informationspflicht gemäß vorherigem Absatz anzuwendenden Vertragsstrafen übermittelt und berechnet werden.



4.11 Vorläufige Sicherheitsleistung (Dok. K)

Der Wirtschaftsteilnehmer muss die vorläufige Sicherheitsleistung gemäß Art. 93 des Kodex, berechnet nach Art. 167 „*Berechnungsmethoden des Schätzwerts der Konzessionen des Kodex*“, erbringen.

Um die Anwendung des ÖPP-Modells auf dem Landesgebiet anzuregen, wird es als zweckmäßig erachtet, die von den Wirtschaftsteilnehmern als potenzielle Proponenten zu tragenden Kosten zu verringern, indem auf die Vorschläge gemäß Artikel 183, Absatz 15, des Kodex der in Artikel 27, Absatz 11, des Landesgesetzes Nr. 15/2016 vorgesehene Prozentsatz von 1% für die vorläufige Sicherheitsleistung angewandt wird. Artikel 27, Absatz 12, des Landesgesetzes Nr. 15/2016 kommt dagegen nicht zur Anwendung.

4.12 Zusage der Sicherheitsleistung (Dok. L)

Der Wirtschaftsteilnehmer muss erklären, dass er sich im Falle einer Ausschreibung verpflichtet, eine Sicherheit in Höhe von 2,5% des Investitionswerts zu leisten, der in dem der Ausschreibung zugrunde liegenden Durchführbarkeitsprojekt angegeben ist.

4.13 Erklärung Vorkaufklage vorläufige Sicherheitsleistung (Dok. M)

Der Wirtschaftsteilnehmer muss erklären, dass ihm bekannt ist, dass im Falle einer Ausschreibung auf der Grundlage des Vorschlags die Nichtteilnahme des Proponenten, der zum Projektträger geworden ist, an der Ausschreibung oder das Fehlen der vorgeschriebenen Voraussetzungen von seiner Seite die sofortige Vorkaufklage der gemäß Artikel 93 des Kodex geleisteten Sicherheitsleistung zur Folge hat.

4.14 Kosten für die Ausarbeitung des Vorschlags (Dok. N)

Bei nicht erfolgter Ausübung des Vorkaufsrechts nach Erteilung des Zuschlags an einen anderen Bieter sind die Kosten für die Ausarbeitung des Vorschlags vom Zuschlagsempfänger an den Proponenten zu zahlen, der zum Projektträger geworden ist.

Der Wirtschaftsteilnehmer muss eine gemäß den Artikeln 75 und 76 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 445/2000 ausgestellte Eigenerklärung über die für die Ausarbeitung des Vorschlags angefallenen Kosten, einschließlich der Rechte an geistigem Eigentum gemäß Artikel 2578 des Zivilgesetzbuches, beifügen; dieser Betrag muss in Höhe von höchstens 2,5% des Investitionswerts im WFP enthalten sein.

Der vom Proponenten bei der Einreichung des Vorschlags angegebene Betrag der Ausarbeitungskosten ist als feststehend zu betrachten und kann nicht erhöht werden, auch nicht infolge von Änderungen, die auch auf Verlangen der Landesverwaltung während der Durchführbarkeitsprüfung oder der Genehmigung des Projekts gemäß der geltenden Gesetzgebung vorgenommen werden.

Zu den Ausarbeitungskosten gehören die Kosten für externe Beratungsleistungen, die mit Arbeitsverträgen in Auftrag gegeben wurden, Kooperationen oder professionelle Aufträge sowie die Kosten für internes Personal, das an der Ausarbeitung des Vorschlags beteiligt ist.

Die Kosten für internes Personal werden anhand des Bruttogehalts ermittelt, das sich aus der Summe der Gehaltsbestandteile und der Sozialversicherungsabgaben und Vorsorgebeiträge zusammensetzt und sich auf die tatsächliche Anzahl der vom Mitarbeiter für die Ausarbeitung des Vorschlags geleisteten Arbeitsstunden bezieht: Die durchschnittlichen Arbeitskosten pro Stunde ergeben sich aus den jährlichen Bruttokosten, geteilt durch die Anzahl der in dem anwendbaren Tarifvertrag vorgesehenen Stunden.



Dem Vorschlag sind Belege für die Ausgaben und die Zahlung sowie eine zusammenfassende Übersicht beizufügen, aus der die Art der Leistung, der Gegenstand der Leistung, der Leistungserbringer, die Einzelheiten des erteilten Auftrags oder des unterzeichneten Vertrags, das Datum und die Nummer der Rechnung oder des gleichwertigen Dokuments, das Datum der Zahlung mit Angabe des Wertstellungsdatums der Banküberweisung oder eines anderen elektronischen Zahlungsinstruments hervorgehen und die die Unwiderruflichkeit der durchgeführten finanziellen Transaktion nachweist.

Zu den Nachweisdokumenten gehören die Folgenden:

- unterzeichnete Auftragsschreiben und Verträge;
- Gehaltsabrechnungen;
- detaillierte Übersicht der durchschnittlichen Stundenkosten des abhängigen Personals, einschließlich der Bescheinigung über die Höhe der Zahlungen für Sozialversicherung und Vorsorge;
- Nachweis über die Entrichtung der Quellensteuer sowie der Sozialversicherungs- und Versicherungsbeiträge, sofern diese zu zahlen sind (im Falle eines kumulativen F24 ist eine Übersicht der F24 beizufügen, aus der der geschuldete Betrag hervorgeht);
- Banküberweisungsbeleg mit Wertstellungsdatum.

Angesichts der auch in Italien weit verbreiteten Verwendung von "Erfolgshonorar"-Klauseln hält es die Landesverwaltung trotz der Tatsache, dass die Einreichung eines ÖPP-Vorschlags auf Privatinitiative unter das unternehmerische Risiko des Wirtschaftsteilnehmers fällt, für angemessen, den Proponenten zu gestatten, die Zahlungsvorgänge auch erst nach der Einreichung des Vorschlags abzuschließen. Die oben genannten Belege müssen der öffentlichen Verwaltung zur Verfügung gestellt werden, sobald die Zahlungen abgeschlossen sind, auf jeden Fall aber vor der Bekanntmachung der Ausschreibung, und zwar innerhalb von sechzig Kalendertagen nach Annahme der Durchführbarkeitserklärung.

Die Einhaltung der Frist für den Abschluss der Zahlungsverfahren wird als Bedingung in die Durchführbarkeitserklärung des Vorschlags aufgenommen. Sofern der Proponent diese Frist nicht einhält, wird der Betrag für die Ausarbeitung des Vorschlags dem Betrag der von der Landesverwaltung überprüften Ausgaben angepasst, die ordnungsgemäß innerhalb dieser Frist quittiert werden müssen. Wenn also das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt wird, werden die vom Zuschlagsempfänger an den Proponenten, der zum Projektträger geworden ist, zu zahlenden Ausgaben gekürzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Staatsrat in seinem Urteil Nr. 5642/2018 die Verpflichtung des Projektträgers zur Teilnahme an der Ausschreibung, die nach der Genehmigung seines Vorschlags durchgeführt wird, bei anderweitiger Vorausklage der geleisteten Kautions, bestätigt hat.

Aus der Eigenerklärung muss ersichtlich sein, dass die Kosten für die Ausarbeitung des Vorschlags folgende Voraussetzungen erfüllen:

- effektiv getragen;
- eindeutig bezogen auf den eingereichten Vorschlag;
- den nationalen Vorschriften über Rechnungslegung, Steuern und Sozialversicherung entsprechend;
- in der allgemeinen Buchführung der Proponenten verbucht;
- durch Rechnungen oder andere gleichwertige Unterlagen belegt,
- ordnungsgemäß und zur Gänze quittiert und bezahlt innerhalb des Tags der Einreichung des Vorschlags mit einem Betrag von -,00 €;
- noch NICHT bezahlt für einen Betrag in Höhe von € -,00, der vor der eventuellen Bekanntmachung der Ausschreibung innerhalb von sechzig Kalendertagen nach Annahme der Durchführbarkeitserklärung zu quittieren ist.



5 Identifizierung der handelnden Verwaltung

Das Verwaltungsamt und Enteignungen, prüft die Zuständigkeit der Landesverwaltung, als öffentlicher Auftraggeber die Durchführbarkeitsbewertung des Vorschlags gemäß Artikel 183, Absatz 15, des Kodex vorzunehmen.

5.1 Ausschließliche Zuständigkeit des Landes

Wenn die Zuständigkeit der Landesverwaltung ausschließlichen Charakter hat, so setzt das Verwaltungsamt und Enteignungen eine Arbeitsgruppe mit den Verantwortlichen der verschiedenen in die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahme einbezogenen Bereiche ein.

Das Verwaltungsamt und Enteignungen ist tätig:

- als Verantwortlicher des Verfahrens gemäß Art. 183, Absatz 15, des Kodex, wenn die vorgeschlagene Maßnahme unter die Zuständigkeit der Abteilung Vermögensverwaltung fällt;
- als Unterstützung für den Verantwortlichen des Verfahrens gemäß Art. 183, Absatz 15, des Kodex, wenn die vorgeschlagene Maßnahme unter die Zuständigkeit einer anderen Landesabteilung als der für Vermögensverwaltung oder eines anderen Rechtssubjekts gemäß Art. 2, Absatz 2, Buchstabe a) des Landesgesetzes Nr. 16/2015 fällt.

5.2 Überwiegende Zuständigkeit des Landes

Wenn die Zuständigkeit der Landesverwaltung nicht ausschließlich, sondern nur überwiegend ist und daher die in Art. 183, Absatz 15, des Kodex genannte Durchführbarkeitsprüfung eine gleichzeitige Prüfung der Interessen verschiedener öffentlicher Verwaltungen erfordert, beruft das Verwaltungsamt und Enteignungen in Vertretung der handelnden Landesverwaltung eine vorbereitende Dienststellenkonferenz gemäß Art. 14, Abs. 3, des Gesetzes Nr. 241/1990 und Artikel 5, Abs. 4, der Durchführungsverordnung über die Funktionsweise der Dienststellenkonferenz ein, die mit dem Dekret des Landeshauptmanns Nr. 15/2021 genehmigt wurde.

In Anbetracht der besonderen Komplexität von ÖPP-Vorhaben wird gemäß Artikel 14-bis, Absatz 7, des Gesetzes Nr. 241/1990 die Dienststellenkonferenz direkt simultan und auf telematischem Wege einberufen.

Gemäß Artikel 4, Absatz 5, der mit dem Dekret des Landeshauptmanns Nr. 15/2021 genehmigten Durchführungsverordnung muss die vorbereitende Dienststellenkonferenz innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Vorschlags des Wirtschaftsteilnehmers einberufen werden, wenn dieser zur Bewertung zugelassen wurde.

Zur ersten Sitzung der Konferenz wird auch der Proponent eingeladen.

Jede an der Konferenz teilnehmende Körperschaft wird von einer einzigen Person vertreten, die berechtigt ist, die Position der Verwaltung eindeutig und verbindlich zum Ausdruck zu bringen.

Im Rahmen der vorbereitenden Dienststellenkonferenz ist das Verwaltungsamt und Enteignungen tätig:

- als Verantwortlicher des Verfahrens gemäß Art. 183, Absatz 15, des Kodex und alleiniger Ansprechpartner, wenn die vorgeschlagene Maßnahme unter die Zuständigkeit der Abteilung Vermögensverwaltung fällt;
- als Unterstützung für den Verantwortlichen des Verfahrens gemäß Art. 183, Absatz 15, des Kodex und alleiniger Ansprechpartner, wenn die vorgeschlagene Maßnahme unter die Zuständigkeit einer



anderen Landesabteilung als der für Vermögensverwaltung oder eines anderen Rechtssubjekts gemäß Art. 2, Absatz 2, Buchstabe a) des Landesgesetzes Nr. 16/2015 fällt.

Alleiniger Ansprechpartner für die Gemeinden ist der Gemeindesekretär.

Gemäß Artikel 5, Absatz 3, der mit Dekret des Landeshauptmanns Nr. 15/2021 genehmigten Durchführungsverordnung beträgt die Frist, innerhalb derer die beteiligten Verwaltungen vom Proponenten zusätzliche Unterlagen und Klarstellungen verlangen können, höchstens fünf Tage.

5.3 Zuständigkeit außerhalb der Landesverwaltung

Falls die Bewertung des Vorschlags nicht unter die ausschließliche oder überwiegende Zuständigkeit der Landesverwaltung fällt, unterrichtet das Verwaltungsamt und Enteignungen unverzüglich den Wirtschaftsteilnehmer und diejenige öffentliche Verwaltung, die als zuständig und leicht identifizierbar angesehen wird. Die Antragsunterlagen werden dann gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Landesgesetzes Nr. 17/1993 automatisch an die zuständige Verwaltung weitergeleitet.

6 Bewertung des Vorschlags

6.1 Überprüfung der Voraussetzungen der Proponenten

Das Verwaltungsamt und Enteignungen leitet die Überprüfung der Voraussetzungen der Proponenten gemäß Art. 183, Absatz 17, und Art. 80 des Kodex ein.

Im Falle eines negativen Ergebnisses der Kontrollen endet das Bewertungsverfahren mit der Erklärung der Nichtdurchführbarkeit des Vorschlags aufgrund der Unzulässigkeit des Proponenten durch einen eigens in vereinfachter Form abgefassten Beschluss gemäß Artikel 4 des Landesgesetzes Nr. 17/1993.

Der positive Abschluss der Kontrollen gemäß Art. 80 des Kodex ist auf jeden Fall eine unabdingbare Voraussetzung für die Ernennung zum Projektträger und die Durchführbarkeitserklärung des Vorschlags.

6.2 Überprüfung der Durchführbarkeit des Vorschlags

Die Prüfung der technisch-wirtschaftlichen Durchführbarkeit des Vorschlags wird innerhalb der in Artikel 183, Absatz 15, Satz 6, vorgesehenen Frist von spätestens drei Monaten ab dem Tag des Eingangs des Vorschlags abgeschlossen.

Gemäß Artikel 4, Absatz 7, des Landesgesetzes Nr. 17/1993 kann die Dreimonatsfrist einmalig aus triftigen Untersuchungsgründen für einen Zeitraum von höchstens dreißig Tagen ausgesetzt werden.

Die Nutzung der Projektfinanzierung auf Vorschlag des Privaten, wie sie von der ANAC in ihrem Beschluss Nr. 219/2021 formuliert wurde, birgt die Gefahr, dass der Proponent bereits in der Planungsphase vollständig an die Stelle der Vergabestelle tritt. Um Verzerrungen des Verfahrens zu vermeiden, ist es daher unerlässlich, dass die Dreimonatsfrist für den Abschluss der Durchführbarkeitsbewertung des Vorschlags eingehalten wird und dass nur eine einzige Aussetzung des Verfahrens erfolgt.



6.2.1 Zulässigkeit des Vorschlags

Das Verwaltungsamt und Enteignungen überprüft im Einvernehmen mit der internen Arbeitsgruppe in der Landesverwaltung oder bei der vorbereitenden Dienststellenkonferenz die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und die Ausführlichkeit der darin enthaltenen Informationen.

Bei unvollständigen und/oder nicht erschöpfenden Unterlagen wird der Vorschlag als nicht zulässig und also als nicht bewertbar erklärt. Das Verwaltungsamt und Enteignungen (oder eine andere für den Gegenstand der vorgeschlagenen ÖPP zuständige Dienststelle oder Körperschaft des Landes) entscheidet durch einen eigens in vereinfachter Form abgefassten Beschluss gemäß Artikel 4 des Landesgesetzes Nr.17/1993, das Verfahren nicht fortzusetzen.

Ausschließlich im Fall von leicht lückenhaften Dokumenten, die die Gültigkeit und damit die Zulässigkeit des Vorschlags zur Bewertung nicht beeinträchtigen, verlangt das Verwaltungsamt und Enteignungen (oder eine andere für den Gegenstand der vorgeschlagenen ÖPP zuständige Dienststelle oder Körperschaft des Landes) vom Proponenten die entsprechenden Ergänzungen oder Klarstellungen.

Das Verwaltungsamt und Enteignungen (oder eine andere für den Gegenstand der vorgeschlagenen ÖPP zuständige Dienststelle oder Körperschaft des Landes) ist befugt, vom Proponenten weitere Klarstellungen und Unterlagen anzufordern, wenn dies für erforderlich gehalten wird.

6.2.2 Vermerk für die Landesregierung

Aufgrund des in Artikel 97 der Verfassung verankerten Grundsatzes des guten Fortschritts und insbesondere des Ziels, die der öffentlichen Verwaltung zur Verfügung stehenden personellen und instrumentellen Ressourcen zu rationalisieren, die Verfahrensfristen zu optimieren und die verschiedenen Interessen, vor allem die des privaten Proponentens, besser auszugleichen, erstellt das Verwaltungs- und Enteignungsamt (oder eine andere für den Gegenstand der vorgeschlagenen ÖPP zuständige Dienststelle oder Einrichtung des Landes) gleichzeitig mit dem Beginn der Machbarkeitsprüfung des Vorschlags im Einvernehmen mit der internen Arbeitsgruppe des Landes oder auf der Konferenz der vorbereitenden Dienststellen, in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Unterlagen einen Vermerk für die Landesregierung, mit einer kurzen Beschreibung des Vorschlags und einer Zusammenfassung der wichtigsten wirtschaftlichen und finanziellen Aspekte (Gesamtkosten der Maßnahme, etwaiger öffentlicher Beitrag zur Investition, Höhe der Verfügbarkeits- und/oder Dienstleistungsgebühr, Vertragsdauer, etwaige Nutzungsgebühren, etwaiger Restwert der Arbeiten bei Vertragsende und etwaiger Rücknahmepreis usw.).

Die Landesregierung äußert sich aufgrund der ihr durch die Landesbestimmungen zugewiesenen Aufgaben auf der Grundlage des erhaltenen Vermerks in den unmittelbar darauf folgenden Sitzungen über die Vereinbarkeit des Vorschlags mit den programmatischen Leitlinien und Entwicklungsstrategien der Landesverwaltung.

Nach der Bewertung durch die Landesregierung prüft das Verwaltungs- und Enteignungsamt (oder eine andere von der ÖPP vorgeschlagenen zuständige Dienststelle oder Einrichtung des Landes) in Absprache mit der internen Arbeitsgruppe des Landes oder im Rahmen der Konferenz der vorbereitenden Dienste, ob die Voraussetzungen für die Fortsetzung der Bewertung der Durchführbarkeit des Vorschlags weiterhin gegeben sind oder ob es im Gegenteil angebracht ist, den Vorschlag für unzulässig zu erklären.



6.2.3 Technische und wirtschaftliche Analyse des Vorschlags

Nach Prüfung der Zulässigkeit des Proponenten und der Vollständigkeit und Ausführlichkeit der Dokumentation wird die technisch-wirtschaftliche Durchführbarkeitsbewertung des Vorschlags eingeleitet.

Die Bewertung besteht aus einer eingehenden Analyse der technischen und wirtschaftlichen Aspekte sowie der die Maßnahme kennzeichnenden Risikoprofile, um die Durchführbarkeit des Vorhabens und die potenzielle Übereinstimmung des Vorschlags mit den Bedürfnissen der beteiligten Verwaltungen zu überprüfen. Im Einzelnen muss die Bewertung die Durchführbarkeit des Vorschlags in Bezug auf bauliche, stadtplanerische und Umweltaspekte, die Qualität der Planung, die Zweckmäßigkeit, die Nutzbarkeit des Vorhabens, die Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit, die Wirtschaftlichkeit, die Betriebs- und Instandhaltungskosten, die Dauer der Konzession, den eventuellen Preis (öffentlicher Beitrag), die Fristen für die Fertigstellung, die anzuwendenden Tarife, die Methode für deren Verzinsung sowie die wirtschaftliche und finanzielle Nachhaltigkeit des WFP, den Inhalt des Vereinbarungsentwurfs, die Bankfähigkeit, die Risikoverteilung, die Überwachung durch die Verwaltung mittels der Informationsflüsse auf den vom Auftragnehmer eingerichteten und gespeisten EDV-Plattformen, die Einhaltung der Eurostat-Anforderungen für die Ausbuchung von Privatinvestitionen, die Erschwinglichkeit für die Verwaltung und das Fehlen von Hinderungsgründen für die Realisierung von Privatinvestitionen umfassen.

Die Bewertung des Vorschlags ist durch einen Ermessensspielraum der öffentlichen Verwaltung gekennzeichnet: einen technischen Ermessensspielraum in Bezug auf die wirtschaftlichen, finanziellen, planerischen und ökologischen Aspekte des Vorschlags, und einen verwaltungstechnischen Ermessensspielraum im Hinblick auf die geeignetste Art und Weise, das öffentliche Interesse zu vertreten, sowie die Wahl zwischen den verschiedenen Optionen, die zu diesem Zweck zur Verfügung stehen (einschließlich der so genannten Null-Option).

Die Anforderung weiterer Unterlagen und Änderungen zum Zwecke der Prüfung des Vorschlags bedeutet nicht, dass die Verwaltung sich verpflichtet, die Durchführbarkeit des Vorschlags zu erklären.

6.2.4 Umweltbewertung des Vorschlags

Für ÖPP-Vorschläge gelten die Bestimmungen des Landesgesetzes Nr. 17/2017 mit den entsprechenden Verfahrensänderungen, die sich aus den Besonderheiten der Einreichungs- und Bewertungsmethoden ergeben.

ÖPP-Vorhaben mit potenziell "erheblichen" negativen Umweltauswirkungen werden einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen, einem Verfahren zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Projekts auf die Umwelt und das Kulturgut. In Anhang A des Landesgesetzes Nr. 17/2017 ist festgelegt, in welchen Fällen ein Projekt einer UVP unterliegt und in welchen Fällen es der Feststellung der UVP-Pflicht bedarf.

In der *Umweltverträglichkeitsstudie* - ein Dokument, das Teil des in Abschnitt 4.2.1 beschriebenen Projekts der technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeit ist. – muss der Proponent die in Anhang VII des Zweiten Teils des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 152/2006 aufgeführten und in Artikel 17 des Landesgesetzes Nr. 17/2017 angeforderten Informationen vorlegen:

- eine Beschreibung des Projekts mit Informationen zu seinem Standort, seinen Merkmalen und Ausmaßen;
- eine Beschreibung der wahrscheinlichen erheblichen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt, sowohl in der Herstellungsphase als in der Betriebs- und Rückbauphase;



- eine Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen, um erhebliche negative Umwelteinflüsse zu vermeiden, ihnen vorzubeugen und soweit wie möglich zu kompensieren;
- eine Beschreibung der vom Proponenten in Betracht gezogenen Alternativlösungen, einschließlich der Option Null, mit Angabe der Hauptgründe, die zur Wahl der vorgeschlagenen Lösung unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen geführt haben;
- der Überwachungsplan der potenziellen erheblichen negativen Umweltauswirkungen, die sich aus der Herstellung und dem Betrieb des Projekts ergeben, in welchem auch die Verantwortlichkeiten und die für die Umsetzung und die Verwaltung der Überwachung erforderlichen Ressourcen angegeben sind;
- alle zusätzlichen Informationen gemäß Anhang VII des Zweiten Teils des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 152/2006, die sich auf die besonderen Merkmale des spezifischen Vorhabens oder der Art des Vorhabens sowie auf die Umweltfaktoren beziehen, die beeinträchtigt werden können.

6.2.5 Anforderung einer Änderung des Durchführbarkeitsprojekts

Der öffentliche Auftraggeber kann den Proponenten auffordern, die notwendigen Änderungen am Durchführbarkeitsprojekt vorzunehmen, damit es genehmigt werden kann.

Auf jeden Fall kann der Vorschlag nicht positiv bewertet werden, wenn der Proponent ihn nicht ergänzt oder die von der Verwaltung verlangten Änderungen anbringt.

7 Durchführbarkeitserklärung

Gemäß ANAC-Beschluss Nr. 329/2021 sind die Verwaltungen verpflichtet, das Verfahren zur positiven oder negativen Bewertung der Durchführbarkeit der Vorschläge der Wirtschaftsteilnehmer gemäß Artikel 183, Absatz 15, des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 50/2016 mit der Anwendung einer eigenen und begründeten Verwaltungsmaßnahme gemäß Gesetz Nr. 241/1990 abzuschließen, die gemäß Artikel 7-bis, Absatz 3, des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 33/2013, eventuell in nicht vollständiger Form, im Abschnitt "*Transparente Verwaltung*", Unterabschnitt "*Andere Inhalte - Zusätzliche Daten*" zu veröffentlichen ist.

7.1 Anwendung der Abschlussmaßnahme durch die Landesverwaltung

Innerhalb von drei Monaten nach Eingang des ÖPP-Vorschlags wendet das Verwaltungsamt und Enteignungen (oder eine andere für den Gegenstand der vorgeschlagenen ÖPP zuständige Dienststelle oder Einrichtung des Landes) die begründete Feststellung des Abschlusses des Bewertungsverfahrens gemäß Artikel 183, Absatz 15, des Kodex an.

Im Falle eines negativen Ergebnisses unterrichtet das Verwaltungsamt und Enteignungen (oder eine andere für den Gegenstand der vorgeschlagenen ÖPP zuständige Dienststelle oder Einrichtung des Landes) den Proponenten gemäß Artikel 11/bis des Landesgesetzes 17/1993 unverzüglich über die Gründe, die der Erklärung der Durchführbarkeit der vorgeschlagenen ÖPP entgegenstehen, bevor die Maßnahme formell angewandt wird. Innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt der Unterlagen hat der Proponent das Recht, schriftlich seine Anmerkungen einzureichen, eventuell mit Dokumenten belegt. Mit dieser Mitteilung wird die Dreimonatsfrist für den Abschluss des Verfahrens unterbrochen, die nach Ablauf der vorgenannten 30-Tage-Frist bzw. bei rechtzeitiger Übermittlung von Stellungnahmen 10 Tage nach deren Übermittlung wieder zu laufen beginnt. Innerhalb derselben Dreißigtagefrist kann der Proponent eine Anhörung beantragen. Auch in diesem Fall wird die Frist für den Abschluss des Verfahrens ausgesetzt und beginnt am Tag der Anhörung von neuem. Werden diese Anmerkungen abgelehnt, so ist dies in der Begründung der endgültigen Maßnahme auszuführen, mit der der Vorschlag gemäß Artikel 183, Absatz 15, des Kodex für nicht durchführbar erklärt wurde.



7.2 Anwendung der Abschlussmaßnahme durch die vorbereitende Dienststellenkonferenz

Gemäß Artikel 5, Absatz 4, der Durchführungsverordnung, die durch das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 15/2021 genehmigt wurde, muss die vorbereitende Dienststellenkonferenz innerhalb von drei Monaten nach der Erklärung der Zulässigkeit der eingereichten Unterlagen eine Stellungnahme zu dem Vorschlag abgeben.

Die begründete Feststellung des Abschlusses der Konferenz stellt die abschließende Maßnahme des Prüfverfahrens der Durchführbarkeit des ÖPP-Vorschlags gemäß Art. 183, Absatz 15, des Kodex dar.

Innerhalb der Frist von drei Monaten wendet die handelnde Verwaltung die begründete Feststellung des Abschlusses des Verfahrens auf der Grundlage der vorherrschenden Standpunkte an, die von den durch ihre Vertreter an der Konferenz teilnehmenden Verwaltungen geäußert wurden; gemäß Artikel 7, Absatz 4, gilt die Zustimmung der beteiligten Verwaltungen, deren Vertreter nicht an den Sitzungen teilgenommen hat oder, selbst wenn er teilgenommen hat, seinen Standpunkt nicht geäußert oder eine unbegründete abweichende Meinung geäußert hat, als erteilt.

Die vorgenannte Frist bleibt im Falle von Anforderungen ergänzender Unterlagen und von Änderungen am Vorschlag und der sich daraus ergebenden Anpassung des WFP und des Vereinbarungsentwurfs ausgesetzt und beginnt erst dann wieder zu laufen, wenn der Proponent diesen Anforderungen ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Innerhalb der bindenden Frist müssen die beteiligten Verwaltungen ihre Feststellungen zum Gegenstand der Konferenz abgeben.

Die Zustimmung oder die Ablehnung müssen angemessen begründet sein und sofern möglich müssen die eventuell für eine Zustimmung oder die Überwindung der Ablehnung notwendigen Änderungen angegeben werden.

Die eventuell angegebenen Vorschriften oder Bedingungen für die Zustimmung oder die Überwindung der Ablehnung werden deutlich und analytisch zum Ausdruck gebracht und es ist anzugeben, ob es sich um eine Auflage handelt, die sich aus einer Rechtsvorschrift oder einem allgemeinen Verwaltungsakt ergibt, oder ob sie im freien Ermessen verlangt wird, um das öffentliche Interesse besser zu schützen.

Wird die Feststellung nicht innerhalb der in Absatz 4 Buchstabe c) genannten Frist mitgeteilt oder wird eine unzureichend begründete Feststellung mitgeteilt, so gilt dies als bedingungslose Zustimmung. Davon unbeschadet sind die Fälle, in denen Bestimmungen des Unionsrechts die Anwendung eigener Maßnahmen erfordern.

Innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Ablauf der Dreimonatsfrist nimmt die handelnde Verwaltung folgende Tätigkeiten vor:

- sie wendet die begründete Feststellung des positiven Abschlusses der Konferenz gemäß Artikel 183, Absatz 15, des Kodex an, wenn sie ausschließlich bedingungslose Zustimmungen, auch stillschweigende, erhalten hat oder wenn sie nach Anhörung der betroffenen Privaten und der anderen beteiligten Verwaltungen der Auffassung ist, dass den von den Verwaltungen zum Zwecke der Zustimmung oder der Überwindung der Ablehnung genannten Bedingungen oder Vorschriften stattgegeben werden kann;
- sie wendet die begründete Feststellung des negativen Ausgangs der Konferenz an, wenn sie eine oder mehrere Ablehnungsäußerungen erhalten hat, die als nicht überwindbar angesehen werden. In diesem Falle unterrichtet die Konferenz den Proponenten in Anwendung des Artikels 11/bis des Landesgesetzes 17/1993 unverzüglich über die Gründe, die der Erklärung der Durchführbarkeit der



vorgeschlagenen ÖPP entgegenstehen, bevor die Maßnahme formell angewandt wird. Innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt der Unterlagen hat der Proponent das Recht, schriftlich seine Anmerkungen einzureichen, eventuell mit Dokumenten belegt. Mit dieser Mitteilung wird die Dreimonatsfrist für den Abschluss des Verfahrens unterbrochen, die nach Ablauf der vorgenannten 30-Tage-Frist bzw. bei rechtzeitiger Übermittlung von Stellungnahmen 10 Tage nach deren Übermittlung wieder zu laufen beginnt. Innerhalb derselben Dreißigtagefrist kann der Proponent eine Anhörung beantragen. Auch in diesem Fall wird die Frist für den Abschluss des Verfahrens ausgesetzt und beginnt am Tag der Anhörung von neuem. Werden diese Anmerkungen abgelehnt, so ist dies in der Begründung der endgültigen Maßnahme auszuführen, mit der der Vorschlag gemäß Artikel 183, Absatz 15, des Kodex für nicht durchführbar erklärt wurde.

7.3 Bauleitplanänderung und Beitrag an den Baukosten

Im Rahmen der in Teil IV, Titel I, des Kodex genannten ÖPP-Verfahren gilt in den Fällen, in denen das umzusetzende Vorhaben nicht den Bestimmungen des Bauleitplans entspricht, Artikel 12, Absatz 3, des Landesgesetzes Nr. 16/2015; *mit der Genehmigung des Projekts der technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeit oder des endgültigen Projekts bestimmt die öffentliche Verwaltung auch die Annahme der Variante des urbanistischen Planungsinstruments gemäß dem Landesgesetz Nr. 9/2018 "Raum und Landschaft"*.

Bei ÖPP-Verfahren, die auf Privatinitiative gemäß Artikel 183, Absatz 15, des Kodex eingeleitet werden, gelten die städtischen Varianten nach der Erklärung der Durchführbarkeit und auf der Grundlage der Ergebnisse der Bewertungen der vorbereitenden Dienststellenkonferenz bei der Genehmigung des Projekts der technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeit durch die Landesregierung als genehmigt und werden gemäß Artikel 103, Absatz 5, des Landesgesetzes Nr. 9/2018 gemäß dem Verfahren in Art. 50 von Amts wegen angenommen.

Wird die Änderung am Bauleitplan nicht angenommen, kann die Bekanntmachung der Ausschreibung nicht vorgenommen werden.

Gemäß Artikel 81, Absatz 1, Buchstabe d) des Landesgesetzes Nr. 9/2018 ist der Beitrag zu den Baukosten nicht geschuldet für Einrichtungen, Ausrüstungen, öffentliche Arbeiten oder Arbeiten von allgemeinem Interesse, die im Rahmen von ÖPP-Verfahren gemäß Teil IV, Titel I, des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 50 vom 18. April 2016 durchgeführt werden.

8 Mehrzahl gleichzeitiger Vorschläge

Im Fall der Einreichung mehrerer Vorschläge, die dieselbe Initiative oder dieselbe Dienstleistung zum Gegenstand haben und gleichzeitig eingetroffen sind, steht es im Ermessen der Landesverwaltung, die Bewertungen der Durchführbarkeit gemäß Art. 183, Absatz 15, des Kodex und im Sinne des vorliegenden Dokuments in einem einzigen Verfahren und also in einer einzigen vorbereitenden Dienststellenkonferenz zusammenzufassen.

Werden mehrere Vorschläge eingereicht, die dieselbe Initiative oder dieselbe Dienstleistung betreffen und gemäß Artikel 183, Absatz 15, des Kodex und gemäß dem vorliegenden Dokument als technisch und wirtschaftlich durchführbar bewertet wurden, so nimmt die Landesverwaltung, gegebenenfalls im Einvernehmen mit den anderen beteiligten öffentlichen Verwaltungen, eine vergleichende Bewertung derselben gemäß den in Artikel 30 des Kodex festgelegten Grundsätzen vor und ermittelt denjenigen, den sie anhand von Bewertungen der Durchführbarkeit, welche sich ausschließlich auf interne Entscheidungen



beziehen, für interessant hält und die vor Gericht nur im Hinblick auf ihre offensichtliche Unlogik, Unvernunft oder Widersprüchlichkeit angefochten werden können.

Ziel der vergleichenden Bewertung ist es, den für die öffentliche Verwaltung und die Gemeinschaft vorteilhaftesten Vorschlag zu ermitteln, d. h. den Vorschlag, der die Kosten für den öffentlichen Sektor am besten optimiert, indem nicht nur die wirtschaftliche und finanzielle Dimension berücksichtigt wird - d. h. über den Vergleich der VAN des öffentlichen Beitrags, der Rentabilitäts- und Bankabilitätsindizes -, sondern auch der Grad der Effektivität und Effizienz der eingegangenen Vorschläge, und also als Richtwert den höchsten WfM aufweist.

In dieser Phase des Verfahrens nach Artikel 183, Absatz 15, das durch einen großen Ermessensspielraum der öffentlichen Verwaltung gekennzeichnet ist, muss jeder bei der Landesverwaltung eingegangene ÖPP-Vorschlag auf Privatinitiative unter Berücksichtigung der anderen bewertet werden, ohne dass ein qualitativer und quantitativer Vergleich zur Wahl des "*besten Vorschlags*" vorgenommen wird. Die Wahl des besten Vorschlags wird so der nächsten Phase des Ausschreibungsverfahrens überlassen; im Falle der spontanen Einreichung mehrerer ÖPP-Vorschläge innerhalb desselben Zeitrahmens geht es dagegen darum zu ermitteln, welcher Vorschlag den Vorstellungen und den öffentlichen Interessen, die die öffentliche Verwaltung institutionell vertritt, am ehesten entspricht.

Die Rechtsprechung hat nämlich wiederholt anerkannt, zuletzt im Staatsrat Sektion V, Urteil Nr. 1005 vom 10. Februar 2020, dass die Vorphase der Identifizierung des Projektträgers, auch wenn sie verfahrensmäßig geregelt ist, durch ein so weites Ermessen der Verwaltung gekennzeichnet ist, dass sie im Verwaltungsurteil über die Rechtmäßigkeit nicht durchsetzbar ist (*Staatsrat, III, 20. März 2014, Nr. 1365; III, 30. Juli 2013, Nr. 4026; 24. Mai 2013, Nr. 2838; V, 6. Mai 2013, Nr. 2418*), da es nicht darum geht, das beste unter mehreren Angeboten anhand vorher festgelegter technischer und wirtschaftlicher Kriterien auszuwählen, sondern ein öffentliches Interesse zu beurteilen, das anhand der Planung öffentlicher Arbeiten die Annahme des Vorschlags des potenziellen Projektträgers rechtfertigt (*Staatsrat, V, 31. August 2015, Nr. 4035*). Die Richter weisen darauf hin, dass das Projektfinanzierungsverfahren zwei strukturell autonome, aber funktionell voneinander abhängige Verfahrensreihen vorsieht (erstens die Auswahl des Projekts von öffentlichem Interesse, um das es in diesem Dokument geht, und zweitens die öffentliche Ausschreibung auf der Grundlage des als gemeinnützig erklärten Projekts), und erkennen an, dass in der Vorphase der Ermittlung des Projektträgers das öffentliche Interesse an der Durchführung der vorgeschlagenen Projektfinanzierung bewertet wird und die Auswahl des Unternehmens nicht auf der Grundlage von im Voraus festgelegten technischen und wirtschaftlichen Kriterien erfolgt.

Die Landesverwaltung behält sich das Recht vor, jederzeit und aus berechtigten Gründen des öffentlichen Interesses das vergleichende Bewertungsverfahren auszusetzen oder zu widerrufen bzw. die Durchführbarkeitserklärung für einen der Vorschläge und damit die Ernennung eines Projektträgers nicht vorzunehmen, ohne dass die Wirtschaftsteilnehmer, die die Vorschläge einreichen, irgendeinen Anspruch auf Erstattung oder Zahlung haben.

8.1 Kriterien der vergleichenden Bewertung

Für die vergleichende Bewertung besonders komplexer Projekte kann die Landesverwaltung eine Expertenkommission hinzuziehen.

- Der Alleinvertreter der Landesverwaltung unterrichtet die Experten über den Mindestinhalt der eingegangenen Vorschläge;
- die Expertenkommission formuliert vorab die Kriterien für die vergleichende Bewertung;
- der Alleinvertreter der Landesverwaltung macht die Unterlagen des Vorschlags der Expertenkommission zugänglich.



Die Verwaltungen bewerten:

- das bauliche und architektonische Profil (technische, physikalische, zweckdienliche usw. sowie wahrnehmungsbezogene, symbolische und subjektive Qualitäten des architektonischen Objekts, Qualität und Quantität der Baustoffe, Konformität der Räume und Nutzungsflexibilität, Makroverteilung der Räumlichkeiten und Nutzung von Synergien, Komplexität der Herstellung),
- das städtebauliche Profil (Lage des Vorhabens im städtischen oder peripheren Kontext, Qualität des Standorts, Wertsteigerung von Gebäuden, die sich bereits im Besitz der öffentlichen Verwaltung befinden),
- Umweltprofil,
- Projektqualität,
- Zweckdienlichkeit und Nutzbarkeit des Vorhabens,
- Zugänglichkeit durch das Publikum,
- erwartete Rentabilität,
- Investitions-, Betriebs- und Wartungskosten,
- Laufzeit des Vertrags und Dauer der Bauarbeiten und des Betriebs,
- Umfang der Privatfinanzierung und des Inhalts der Dienstleistung,
- die anzuwendenden Preise und deren Aktualisierungsmethode,
- Grad der technologischen und verwaltungstechnischen Innovation,
- im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung geleisteter Beitrag,
- wirtschaftlicher und finanzieller Wert des Plans,
- Inhalt des Vereinbarungsentwurfs,
- Fehlen von Hinderungsgründen für die Umsetzung der Maßnahme.

Im Allgemeinen, im Fall von aus qualitativer Sicht gleichwertige oder fast gleichwertige Anträge, wird demjenigen Vorschlägen der Vorzug gegeben, der den öffentlichen Haushalt weniger belasten, sowohl in Bezug auf die Höhe des öffentlichen Beitrags als auch auf die Anzahl der Jahre der buchmäßigen Verpflichtung.

9 Validierung und Genehmigung des Durchführbarkeitsprojekts

Das eventuell geänderte Durchführungsprojekt wird, sofern es noch nicht in den vom öffentlichen Auftraggeber nach den geltenden Vorschriften genehmigten Planungsinstrumenten enthalten ist, in die Planung aufgenommen und nach den für die Projektgenehmigung vorgesehenen Modalitäten zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß Artikel 12, Absatz 1, des Landesgesetzes Nr. 16/2015 werden die Projekte der Vorhaben vom öffentlichen Auftraggeber genehmigt, nachdem die zuständige Stelle der Landesverwaltung, sofern vorgeschrieben, ihre technische, administrative und wirtschaftliche Stellungnahme abgegeben hat.

Für den Fall, dass die Genehmigung des Durchführbarkeitsprojekts die Einberufung einer Dienststellenkonferenz mit Entscheidungsbefugnissen gemäß Artikel 6 des Dekrets des Landeshauptmanns Nr. 15/2021 erfordert, können die während der Vorkonferenz getroffenen Feststellungen nur bei Vorliegen wesentlicher Elemente, die nach der Erklärung der Durchführbarkeit des ÖPP-Vorschlags zutage getreten sind, begründet geändert oder ergänzt werden.

Der Proponent ist verpflichtet, die eventuellen weiteren bei der Genehmigung des Projekts verlangten Änderungen anzubringen; andernfalls gilt das Projekt als nicht genehmigt.



Das Durchführbarkeitsprojekt wird vom alleinigen Verantwortlichen des Ausschreibungsverfahrens gemäß Art. 23, Absatz 8, des Kodex einer Validierung unterzogen.

Wird das in Artikel 183, Absatz 15, des Kodex vorgesehene Verfahren in der Phase vor der Genehmigung des Durchführbarkeitsprojekts zum Zwecke der Ausschreibung unterbrochen, so bleibt die Möglichkeit der Verwaltung unberührt, die als zweckmäßig angesehenen Entscheidungen zu treffen, um gegebenenfalls ähnliche und analoge Maßnahmen wie diejenigen durchzuführen, die Gegenstand des Vorschlags sind, auch unter Verwendung anderer Verfahrensinstrumente.

10 Finanzielle Deckung der Maßnahme

Für jedes ÖPP-Vorhaben, das eine Ausgabe zu Lasten des öffentlichen Haushalts nach sich zieht, müssen wie bei jedem Verwaltungsakt, der eine Ausgabe erfordert, die finanziellen Mittel zu seiner Deckung bestimmt werden, und zwar unter Bezugnahme auf alle Haushaltsjahre, in denen die Ausgabe zu verbuchen ist. Die öffentliche Verwaltung ist verpflichtet, zum Zeitpunkt der Ausschreibung die finanzielle Tragfähigkeit der von ihr beabsichtigten Maßnahmen vorab zu überprüfen und die tatsächliche Verfügbarkeit der wirtschaftlichen Ressourcen sowie die konkrete Bereitstellung der Mittel festzustellen.

Vorausgeschickt, dass das Risiko, dass der Vorschlag des Wirtschaftsteilnehmers nicht als mit dem öffentlichen Interesse übereinstimmend angesehen und daher umgesetzt wird, einer Privatinitiative im Sinne von Artikel 183, Absatz 15, des Kodex innewohnt, erwirbt der Wirtschaftsteilnehmer auch nach der Feststellung der Durchführbarkeit des Vorschlags kein uneingeschränktes Recht auf die Ausschreibung, sondern lediglich eine durch die Bewertung in der ausschließlichen Zuständigkeit der öffentlichen Verwaltung bedingte Erwartung, die rechtlich nicht gegen die unanfechtbaren Entscheidungen der öffentlichen Verwaltung durchgesetzt werden kann.

Daher ist nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit gemäß Artikel 97 der Verfassung in Verbindung mit den Bestimmungen von Artikel 81 die Ausschreibung einer ÖPP nur möglich, wenn eine angemessene finanzielle Deckung gegeben ist.

11 Ausschreibung und Zuschlag

Das genehmigte Durchführbarkeitsprojekt bildet die Grundlage für die Ausschreibung zur Vergabe des ÖPP-Vertrags gemäß Artikel 183, Absatz 16, des Kodex, zu der der Proponent, der Projektträger geworden ist, aufgefordert wird

Es obliegt dem Projektträger, die Landesverwaltung spezifisch und rechtzeitig über die Teile der Vorschlagsunterlagen zu unterrichten, die nicht veröffentlicht werden sollen; diese Auslassungen müssen sich strikt auf jene technischen, betrieblichen und verfahrenstechnischen Aspekte beschränken, deren Offenlegung das spezifische Know-how des Projektträgers zunichtemachen würde.

In jedem Fall behält sich die Verwaltung das Recht vor, die abschließende Bewertung jener Teile der Unterlagen vorzunehmen, die nach Angabe des Projektträgers nicht veröffentlicht werden sollen.

In der Ausschreibungsbekanntmachung behält sich der öffentliche Auftraggeber vor, die Bieter, einschließlich des Projektträgers, zur Vorlage von eventuellen Projektvarianten aufzufordern.

In der Ausschreibungsbekanntmachung wird angegeben, dass der Projektträger das Vorkaufsrecht ausüben kann.



Die Wettbewerber, einschließlich des Projektträgers, müssen die Anforderungen für Konzessionäre erfüllen, auch wenn sie sich mit anderen Unternehmen assoziieren oder in Konsortien zusammenschließen, unbeschadet des Fehlens von Ausschlussgründen gemäß Artikel 80 des Kodex.

Wenn der Projektträger den Zuschlag nicht erhält, kann er innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Zuschlagsmitteilung das Vorkaufsrecht ausüben und Zuschlagsempfänger werden, wenn er erklärt, die Erfüllung der Vertragspflichten zu den gleichen Bedingungen vorzunehmen, wie sie vom Zuschlagsempfänger angeboten wurden.

Wird der Projektträger nicht Zuschlagsempfänger und übt er das Vorkaufsrecht nicht aus, so hat er bis zur Höchstgrenze von 2,5% des Investitionswerts zu Lasten des Zuschlagsempfängers Anspruch auf Zahlung der Kosten für die Ausarbeitung des Angebots.

Wenn der Projektträger das Vorkaufsrecht ausübt, hat der ursprüngliche Zuschlagsempfänger zu Lasten des Projektträgers innerhalb der Höchstgrenze von 2,5% des Investitionswerts Anspruch auf Zahlung der Kosten für die Ausarbeitung des Angebots.

12 Hauptsächliche Probleme in der Einreichungsphase von ÖPP-Vorschlägen auf Privatinitiative

Angesichts der bisherigen Erfahrungen der öffentlichen Verwaltungen im Bereich der öffentlich-privaten Partnerschaft weisen die von privaten Unternehmen vorgelegten Vorschläge einige immer wiederkehrende methodologische Kritikpunkte aus wirtschaftlicher und finanzieller Sicht auf; um nützliche Angaben für die korrekte Formulierung des Vorschlags zu liefern, wird es als angemessen erachtet, im Folgenden einige der wichtigsten Versäumnisse, Mängel und Ungenauigkeiten wirtschaftlich-finanzieller Art aufzuzeigen:

Nicht kohärente und überflüssige Unterlagen

In der Ausarbeitungsphase des Vorschlags muss der Wirtschaftsteilnehmer besonders darauf achten, Unstimmigkeiten und Widersprüche zwischen den verschiedenen Anlagen der Dokumentation zu vermeiden. Es wird empfohlen, die Informationen nur ein einziges Mal einzugeben, ohne dieselben Themen in unterschiedlichen Unterlagen zu wiederholen, und sich auf Informationen zu beschränken, die sich speziell auf die vorgelegte ÖPP und nicht auf die ÖPP im Allgemeinen beziehen.

Berechnung des WACC und Cash-flows

Der für die Abzinsung der Cashflows (WACC) zu verwendende Diskontierungssatz berücksichtigt bereits die Steuervergünstigung aus der Abzugsfähigkeit der Passivzinsen (Faktor 1-t). In einigen Fällen verwenden die Wirtschaftsteilnehmer den so berechneten WACC als Diskontierungssatz zur Abzinsung der operativen Cashflows abzüglich Steuern, die jedoch bereits die Steuervergünstigung aus der Abzugsfähigkeit der Passivzinsen diskontieren, und verdoppeln somit die Steuervergünstigung. Um solche Verdoppelungen zu vermeiden und die Rentabilität des Projekts, sofern möglich, ohne Berücksichtigung finanzieller Entscheidungen zu bewerten, ist es erforderlich, dass die operativen Cash-flows, welche der Abzinsung unterliegen (zum Diskontierungssatz des WACC), abzüglich der Steuern auf das operative Einkommen berechnet werden (fiktive Steuern).

Gründung der Projektgesellschaft oder SPV (Special Purpose Vehicle)

Einige Privatunternehmen haben zum Zeitpunkt der Einreichung des Vorschlags bereits die Projektgesellschaft gegründet; es erscheint ratsam, dass die Projektgesellschaft, wenn dies vom Privaten als angebracht angesehen oder von der Bekanntmachung gefordert wird, erst nach der Zuschlagserteilung gegründet werden sollte, um unnötige Kosten der Gesellschaftsstrukturierung in einer einleitenden Phase zu vermeiden, in der Ungewissheit über das Interesse der Verwaltung und den positiven Ausgang des Verfahrens besteht.



Kautionen/Sicherheitsleistungen und Wert der Konzession

In den vorgelegten Vorschlägen fehlen bisweilen die Angaben zu den Kosten für die Bereitstellung von Sicherheitsleistungen, Kautionen und Versicherungspolice, die von der Gesetzgebung und der gängigen Praxis in Bezug auf die Tätigkeiten im Bereich der Projektfinanzierung für die gesamte Laufzeit der Konzession vorgesehen sind.

Die vorläufige Sicherheitsleistung (welche die Nichtunterzeichnung des Vertrages und die Nichtteilnahme an der Ausschreibung abdeckt), die endgültige Kaution, zusätzliche Police (soweit von der Gesetzgebung vorgesehen), wie beispielhaft und nicht erschöpfend die Berufshaftpflichtversicherungen für Planer, zivilrechtliche Haftpflichtversicherung, Pauschalversicherungspolice, zehnjährige Entschädigungspolice etc., sind dagegen Teil des wirtschaftlichen Rahmens der Investition und müssen im WFP angegeben werden.

Besonderes Augenmerk muss zudem auf den Wert der Konzession gelegt werden, bei deren Festlegung auf den Art. 167 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 50/2016 Bezug genommen werden muss: „Methoden zur Berechnung des geschätzten Wertes der Konzessionen“; insbesondere setzt sich der Wert einer Konzession aus dem Gesamtumsatz des Konzessionärs zusammen, der während der gesamten Laufzeit des Vertrages ohne Mehrwertsteuer erzielt wird. Bei dieser Berechnung müssen unter anderem Zahlungen oder jeglicher dem Konzessionär vom öffentlichen Auftraggeber, der auftraggebenden Körperschaft oder anderen öffentlichen Verwaltungen zugesprochener finanzieller Vorteil, in welcher Form auch immer, einschließlich Ausgleichszahlungen in Bezug auf die Erfüllung einer Verpflichtung betreffend den öffentlichen Dienst und öffentliche Investitionszuschüsse (Abs. 4, Buchst. c) des Art. 167 des gesetzesvertretenden Dekrets 50/2016) berücksichtigt werden. Die Schätzung des Konzessionswertes ist von besonderer Bedeutung, da dieser den *Vertragsbetrag* darstellt, auf den die vorläufige Kaution und die endgültige Sicherheitsleistung anzuwenden sind.

Erwartete Rendite des Eigenkapitals

In einigen Fällen reichen Privatunternehmen Vorschläge mit Angabe einer übertrieben niedrigen Eigenkapitalrendite (Ke) ein, und nach Aufforderung zur Klarstellung durch die Verwaltung haben sie häufig Einwände gegen den völligen Ermessensspielraum betreffend die Schätzung der für das Risikokapital verlangten Rendite.

Da es sich um ein komplexes und dynamisches Element handelt, schlägt ANAC eine Gegenüberstellung der erwarteten Equity-Rendite mit geeigneten Marktbenchmarks vor, die vom Department for Planning and Coordination of Economic Policy (DIPE) erhoben werden; es ist daher wünschenswert, die mit der CAPM-Methode ermittelte erwartete Equity-Rendite mit den vom DIPE angegebenen Benchmarkwerten zu vergleichen.

Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass die Verwaltung verpflichtet ist, jeden Aspekt des Vorschlags zu bewerten, also einschließlich der verlangten Rendite des Risikokapitals. Dies wird unter anderem durch die Notwendigkeit der konzessionsgebenden Körperschaft gerechtfertigt, ein den Marktbedingungen entsprechendes Vorhaben durchzuführen; im Falle einer Auflösung der Konzession aus Gründen, die dem Konzessionär zuzuschreiben sind, können die finanzierenden Stellen nämlich gemäß Artikel 176, Absatz 8, des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 50/2016 (step-in-right) einen Wirtschaftsteilnehmer mit ähnlichen technischen und finanziellen Merkmalen wie die in der Ausschreibung vorgesehenen angeben, der die Konzession übernehmen soll. Es ist offensichtlich, dass bei einer Strukturierung des Vorhabens nach Renditen, die nicht marktkonform sind, die Möglichkeit, ein Privatunternehmen zu finden, das bereit ist, die Konzession zu übernehmen, erheblich geringer ist, wodurch die Verwaltung der Gefahr eines völligen Scheiterns des Vorhabens ausgesetzt wäre, was eine hohe Belastung der öffentlichen Haushalte zur Folge hätte. Diese Gefahr ist besonders hoch bei Projekten, bei denen die Verwaltung in der Anfangsphase einen öffentlichen Beitrag leistet.

Angabe des Zinssatzes auf die Bankfinanzierung

Einige Privatunternehmen haben neben Elementen zur Feststellung des Zinssatzes auf die Verschuldung, zusätzlich zum Basiszinssatz und der Spread-Marge, bei der Erstellung des WFP auch eine so genannte



Sicherheitsmarge zur Berücksichtigung von Schwankungen auf dem Finanzmarkt eingeplant. Dieser Aufbau steht jedoch nicht im Einklang mit der sachgemäßen Übertragung des finanziellen Risikos auf den Privaten: Die Einplanung einer weiteren Marge (Zusatzmarge) neben den Grundelementen zur Bestimmung des Zinssatzes (Basiszinssatz + Spread-Marge) würde in der Tat zu einer Übertragung des finanziellen Risikos auf die Verwaltung führen, die im Falle von Transaktionen mit Gebühren zulasten des Konzessionsgebers höhere Beträge zahlen müsste. Aus diesem Grund muss der Zinssatz auf die Verschuldung gemäß den aktuellen Marktbedingungen festgelegt werden.

Fehlende Angabe des Restbetrags des Nettoumlaufvermögens

In einigen Fällen reichen Privatunternehmen einen WFP ein, ohne in Übereinstimmung mit den operativen Cash-flows des letzten Konzessionsjahres den Restbetrag des Nettoumlaufvermögens (Einbringung/Zahlung von gewerblichen Krediten/Schulden) zu berücksichtigen, wobei die Cash-flows manchmal unterbewertet werden.